

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 163 (1995)  
**Heft:** 9

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Fastenopfer – eine vierfache Aktion

Anlässlich der Gedenkfeier zum 10. Todesjahr von Meinrad Hengartner, des Gründungsdirektors des Fastenopfers, erinnerte sein Nachfolger Ferdinand Luthiger an die Gründungsvision, in der das Fastenopfer als vierfachen Auftrag erhielt: «Einen neuen Geist der Fastenzeit schaffen. Ein neues Mass im Abbrechen und Teilen finden. Eine neue Sicht auf Heimat und Mission wecken. Eine neue Offenheit der Zusammenarbeit praktizieren.» Diese Vision sei in der Folge weiterentwickelt worden und bedeute heute: «Die Zeichen der Zeit im Lichte des Evangeliums und der kirchlichen Soziallehre lesen. Die soziale Dimension des christlichen Glaubens aufzeigen. Die ungerechten Strukturen der Gesellschaft wahrnehmen und zu verändern suchen. Die Solidarität mit den Armen und Schwachen bezeugen.» So ist das Fastenopfer *eine pastorale Aktion, eine soziale Aktion, eine entwicklungspolitische Aktion und eine Sammelaktion.*

*Eine pastorale Aktion* ist das Fastenopfer, weil Glaubenserneuerung und Glaubensvertiefung seine zentrale Zielsetzung sind und bleiben. Mit jeder Fastenaktion gibt es Anstösse, «dass wir uns individuell und als Gemeinschaft von Glaubenden mit den Forderungen des Evangeliums auseinandersetzen und nach ihrer Bedeutung für die heutige Zeit fragen». Dabei sind die Themen der Besinnung – die Aktionsthemen – vielfältiger geworden, wobei sie einen Bezug zum Norden wie zum Süden haben: Das Fastenopfer will damit bewusst machen, «dass es um eine *gemeinsame Entwicklung* geht und Veränderungen im Norden ebenso nötig sind wie im Süden». Dass die vielfältigen Anstösse zur Besinnung überdies in ökumenischer Zusammenarbeit erarbeitet werden können – seit 1968 mit «Brot für Brüder» bzw. «Brot für alle» und seit 1992 auch mit dem christkatholischen «Partner sein» –, bezeichnete Ferdinand Luthiger als einzigartig im europäischen Raum.

*Eine soziale Aktion* ist das Fastenopfer, weil zu seiner Spiritualität gehört, «die pastorale Animation mit sozialem Tun und gesellschaftspolitischem Engagement zu verbinden». Die christliche Weltverantwortung muss sich der Herausforderung stellen, dass mehr als eine Milliarde Menschen ums nackte Überleben kämpft und unter Mangel an Nahrung, Bildung, Gesundheitsversorgung, Selbstbestimmungsmöglichkeiten usw. leidet. «Hier geht es um Fragen der sozialen Gerechtigkeit, die nicht durch Almosen, sondern nur auf struktureller, das heisst auf der politischen Ebene angegangen werden können. Hilfswerke wie das Fastenopfer wachsen deshalb immer mehr in die Rolle eines *Anwalts der Armen* hinein.» So weitete das Fastenopfer seine klassische Projekt-

9/1995 2. März 163. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

**Das Fastenopfer – eine vierfache Aktion** 125

**Sozialklauseln für einen fairen Welt-handel** Über Initiativen der kirchlichen Hilfswerke orientiert  
Christoph Stückelberger 126

**Verklärung nach Lukas**  
Zweiter Fastensonntag: Lk 9,28b–36 127

**Das «Streichungsrecht» der Diözesankonferenz bei der Bischofswahl gemäss Basler Bistumskonkordat**  
Eine Studie von  
Adrian Loretan 128

**Die Muslime und ihr Verhältnis zum westlich säkularen Staat** Von  
Christian J. Jäggi 131

**Vernetzung als Solidarität** 132

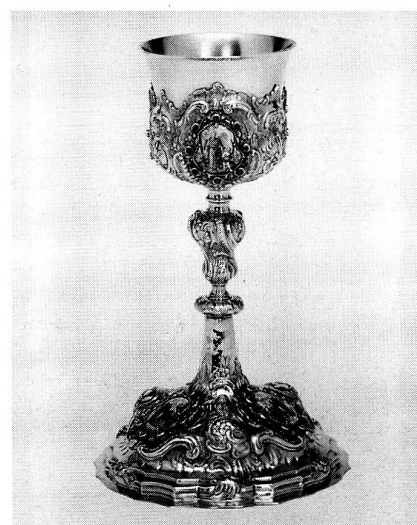
**Dokumentation** 133

**Bauen für die Kirche in der Schweiz** 134

**Amtlicher Teil** 135

### Schweizer Kirchenschätze

Benediktinerinnenkloster Fahr, Unterengstringen (ZH): Kelch (J. T. Herzebik, 1767–1769)



unterstützung zunehmend auf die soziale Bildung und die politische Einflussnahme im eigenen Land aus.

*Eine entwicklungspolitische Aktion* ist das Fastenopfer zunehmend geworden, weil es in seiner Arbeit immer deutlicher spürte, «dass umfassende Hilfe auch entwicklungspolitisches Engagement zuhause erfordert, weil die Wurzeln der Armut und der dauernden Benachteiligung zum Teil in den Strukturen der internationalen Beziehungen, insbesondere des Welthandels liegen». Um diese politische Arbeit mit der erforderlichen Professionalität leisten zu können, ist das Fastenopfer an der 1969 gegründeten Arbeitsgemeinschaft der grossen schweizerischen Hilfswerke beteiligt. Neben entwicklungspolitischen Aktionen wie die von 250 000 Personen unterstützte Petition «Entwicklung braucht Entschuldung» trägt das Fastenopfer die Stiftung «Max Havelaar» mit.

*Eine Sammelaktion* ist das Fastenopfer, weil sich die Solidarität bewahren und bewahrheiten soll. Eine ihrer Besonderheiten ist die Mittelverwendung für das Inland und das Ausland, für die Bewusstseinsbildung und für die Unterstützung pastoraler Aufgaben in der Schweiz und für Pastoral- und Entwicklungszusammenarbeit in den Ländern des Südens. Der heutige Inland-Projektteil stützt sich auf den Vertrag zwischen der Schweizer Bischofskonferenz, der Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ) und dem Fastenopfer von 1983. Auch wenn die RKZ den Fastenopfer-Anteil zunehmend entlasten soll, kann sich das Fastenopfer auch in Zukunft einen Inlandteil vorstellen – aber die Inland-Projekte sollten besser mit seiner Arbeit im Süden übereinstimmen, sollten «pastoral-sozialer Art sein und nicht die kirchliche Infrastruktur betreffen, wie es jetzt der Fall ist». Die Projektarbeit im Süden zielt darauf ab, Menschen und Gruppen zu befähigen, ihre Entwicklung selber zu bestimmen. Dabei wurde auch der anfängliche Slogan «Wir teilen» ausgeweitet zum «Miteinander teilen», «zu einem Geben und Nehmen, zu einem ständigen Dialog, der letztlich eine gemeinsame Entwicklung hin zu einer menschenwürdigeren Welt zur Folge haben sollte».

*Rolf Weibel*

## Kirche in der Welt

### Sozialklauseln für einen fairen Welthandel

Die Liberalisierung des Welthandels durch das neue Gatt-Abkommen erfordert flankierende soziale Massnahmen. Sozialklauseln sind ein Weg dazu. Sie sollen ein Minimum an sozial gerechten Arbeitsbedingungen garantieren. Ein «Testfall» war die vor elf Jahren zwischen Migros und Del Monte vereinbarte Sozialklausel zur Ananasproduktion auf den Philippinen. Im Juli 1994 wurde nun auf Initiative von «Brot für alle» eine Überprüfungscommission eingesetzt. Ein Lernstück auch für Gatt und den fairen Handel.

6 Franken 35 Rappen Tageslohn und Sechstagesarbeit für einen Arbeiter auf den Ananasplantagen von Del Monte in

Mindanao auf den Philippinen ist für jene Region überdurchschnittlich. Dazu erhält er pro Tag 1 Franken 20 Rappen in Form von Reis und 35 Rappen für Logis. Dennoch liegt der Lohn unter dem staatlich festgelegten Existenzminimum, wonach eine Familie auf dem Land zehn Franken 80 Rappen pro Tag verdienen sollte. Ein Drittel der Arbeiter verdienen als Tagelöhner ohne Gesamtarbeitsvertrag gar nur 5 Franken 40 Rappen pro Tag. Während einer Projektreise auf den Philippinen im Juli 1993 wurde ich mit zehn Arbeiterinnen und Arbeitern konfrontiert, die soeben entlassen worden waren, angeblich deshalb, weil sie sich für freie Gewerkschaftswahlen eingesetzt hatten. Diese

Frage der Behinderung freier Gewerkschaftswahlen durch Del Monte ist vor dem höchsten Gericht hängig. Ebenfalls im Juli 1993 wurde Del Monte Philippinen wegen Verschmutzung des Meeres gerichtlich verurteilt. Die Landerwerbspraxis und die zu niedrigen Zinsen für gepachtetes Land sind Anlass zu Auseinandersetzungen. Bedeuten diese Beispiele, dass die vor elf Jahren vereinbarte Sozialklausel teilweise nicht eingehalten wird? Aufgrund der gesammelten Informationen und persönlichen Gespräche gibt es meines Erachtens deutliche Hinweise für die teilweise Verletzung der Sozialklausel, doch die definitive Antwort erfordert eine vertiefte Überprüfung. Blenden wir aber zuerst zurück.

#### ■ **Rückblick: Was wurde erreicht?**

Am 2. Juni 1983 verpflichtete sich Del Monte International gegenüber dem Migros-Genossenschaftsbund MGB, «den Arbeitern sozial und wirtschaftlich überdurchschnittliche Arbeitsbedingungen zu garantieren». Die schweizerischen Hilfswerke unter Federführung des früheren Zentralsekretärs von Brot für alle, Hans Ott, würdigten diesen Schritt als eine «Pionierleistung der sozial aufgeschlossenen Tradition des MGB». Die Sozialklausel sei aber noch zu vage und müsse durch einen Kontrollmechanismus garantiert werden. 1987 nahm eine hochdotierte Delegation der Migros und der Hilfswerke eine Evaluation der Arbeits- und Produktionsbedingungen bei den Ananasplantagen und -fabriken von Del Monte in den Philippinen vor. Sie hielt im ausführlichen, publizierten Bericht «Testfall Ananas. Das Konzept der Sozialklausel» fest, «dass Del Monte bei der Ananasproduktion auf Mindanao die erwähnte Sozialklausel einhält», wobei die Delegation einige Verbesserungsvorschläge machte. Ein Erfolg der vereinbarten Sozialklausel liegt sicher darin, dass die öffentliche Diskussion darüber in den Philippinen und in der Schweiz dazu führte, dass Del Monte die sozialen Massnahmen verstärkte und öffentlich Rechenschaft ablegte.

#### ■ **Überprüfungscommission wird neu eingesetzt**

Die elfjährige Erfahrung mit der Sozialklausel Del Monte/Migros zeigt andererseits, dass regelmässig überprüft werden muss, ob solche Sozialklauseln eingehalten werden. Eine Delegation von Brot für alle, Heks und Fastenopfer führte deshalb im Herbst 1993 mit Migros-Chef Eugen Hunziker, dem Präsidenten der Verwaltungsdelegation, ein Gespräch, bei dem ich die Einsetzung einer gemeinsa-

## Verklärung nach Lukas

### Zweiter Fastensonntag: Lk 9,28b–36

Im Jahre 1457 wurde für den 6. August das Fest der Verklärung des Herrn eingeführt. Älter aber ist die Überlieferung, die auch in den Dreijahreszyklus der Lesungen aufgenommen wurde, am zweiten Fastensonntag dieses Ereignisses zu gedenken. Das hängt gewiss mit dem nahenden Osterfest zusammen. Die Verklärung soll ein Vorgeschmack sein auf die Herrlichkeit des Auferstandenen. Nicht das Fasten in sich ist einer christlichen Feier wert, sondern die gute Vorbereitung auf Ostern.

Die drei synoptischen Berichte über das Ereignis weisen untereinander die üblichen kleinen Unterschiede auf. Sondergut des Lukas sind drei scheinbar nebensächliche Bemerkungen. Weil sie aber für Lukas typisch sind, sollen sie unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen.

1. Nur Lukas gibt an, *warum* sich Jesus mit den drei Jüngern absonderte. Er «stieg mit ihnen auf einen Berg, um zu beten». Lukas beschreibt *Jesus* mehr als die andern als *einen Betenden*: Vor der Apostelwahl (6,12); vor dem Entschluss «für wen halten mich die Leute?» (9,18); im Lobpreis an den Vater (10,21 ff.); bevor er das Vaterunser lehrte (11,1); für Simon vor dem Leiden (22,32); in Getsemani (22,41 ff.); vor der Kreuzigung für die Kreuziger (22,34) und am Kreuz (23,46).

Und hier: Die Verklärung geschah «während des Gebetes». Das Gebet geht

in ein mystisches Erleben über, an dem auch die Jünger auf ihre Art teilnehmen.

Gebet ist Reden mit Gott. Katholisches Beten hat aber vielfach auch die Heiligen als Gesprächspartner, besonders natürlich Maria, die Mutter des Herrn. Auch auf Tabor waren Heilige die Gesprächspartner: Mose, der grosse Gesetzgeber, dem der Pentateuch zugeschrieben wurde, und Elja, der grösste aller Propheten, der gewaltige Kämpfer für den wahren Gott, der aber auch ein grosser Beter war (1 Kön 19,4.9–18).

2. Nur Lukas erwähnt *das Schlafen der Jünger*. Mitten im mystischen Erleben melden sich – das ist übrigens nicht aussergewöhnlich – bei den Jüngern natürliche Bedürfnisse. «Sie wurden vom Schlaf beschwert», das heisst ihre Augen fielen ihnen vor Müdigkeit zu. Die Hitze des Tages und das Bergsteigen verlangten ihren Tribut. Das ist tröstlich; sie sind nicht die einzigen Jünger, die beim Beten einschliefen.

3. Nur Lukas berichtet uns etwas vom *Inhalt des Gebetes*, vom Gesprächsthema Jesu mit den Heiligen. «Sie sprachen von seinem Ende, das sich in Jerusalem erfüllen sollte.» Das Lukasevangelium hat eine klare Struktur: Nach der Kindheitsgeschichte beginnt Jesus seine Tätigkeit in Galiläa, dann wandert er nach Judäa – die Reiseberichte – und kommt nach Jerusalem, wo sein Weg zu Ende geht. Eben von

diesem «Ende, das sich in Jerusalem erfüllen sollte» sprachen die drei miteinander. Das würde auch das Ende einer zweitausendjährigen Geschichte sein, der Geschichte des Volkes Gottes mit Gott. Wobei das Ende eben kein Ende, sondern Erfüllung ist, Beginn einer neuen Zeit, der Zeit des auferstandenen Herrn.

Darauf zielt der Abschluss des Gesprächs. Gott, der Vater, der bisher scheinbar zugehört hat, bestätigt die Gedankengänge. Er ruft es der Menschheit laut zu: Von jetzt an ist dieser die Mitte der Welt, auf den alles zuläuft. «Das ist mein auserwählter Sohn. Auf ihn sollt ihr hören.» Mit seinem Ende beginnt die Endzeit, die Zeit, die nach ihm gezählt wird. Aber nicht auf die gezählten Jahre kommt es an, sondern auf das, was Simon Petrus «nicht wissend, was er sagte», also gleichsam instinktiv aussprach: «Meister, es ist gut, dass wir hier sind», bei dir. So wird es sein für das neue Volk Gottes: Wir sind bei ihm, und er ist bei uns «alle Tage bis ans Ende der Welt» (Mt 28,29).

Karl Schuler

*Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtagevangelien*

men Überprüfungscommission (monitoring body) vorschlug. Sowohl der Migros-Genossenschaftsbund wie Del Monte stimmten nach einem längeren Prozess zu. «Del Monte Philippinen begrüsst die Idee einer Überprüfungscommission der Sozialklausel, um alle Zweifel an der Unterstützung der Sozialklausel durch Del Monte zu zerstreuen und die Beziehungen zu den kirchlichen Hilfswerken der Schweiz zu verbessern», teilte Del Monte Food International am 19. Mai 1994 Brot für alle mit. Die Migros zeigte sich ihrem sozialen Auftrag verpflichtet und ist sehr kooperationsbereit.

Die gemeinsam bestimmte Kommission besteht aus sechs unabhängigen Persönlichkeiten aus den Philippinen, vorwiegend aus Hochschule und Forschung, spezialisiert in Landwirtschaft, Umwelt, Arbeitsrecht, Unternehmensführung. Na-

turgemäss werden die Produktionsbedingungen von Produzenten, Grossverteilern, Konsumenten und Hilfswerken unterschiedlich beurteilt. Das Monitoring durch die tripartit bestimmte Kommission soll die Sozialklausel überprüfen, aber auch weiterentwickeln und konsensfähige Konfliktlösungen erarbeiten. Ein Ort des verbindlichen Dialogs zwischen einer multinationalen Unternehmung, einem Grossverteiler und kirchlichen Hilfswerken.

Die Überprüfung sozialer und ökologischer Kriterien fairen Handels erfordert grosse Anstrengungen, wie auch OS3 und Max Havelaar zeigen. Spektakuläre kurzfristige Erfolgsmeldungen genügen nicht. Die Qualität gerade auch der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit zeigt sich im Einsatz für eine dauerhafte Entwicklung nach dem Motto: «Wir bleiben dran». Die Sozialklausel ist ein Beispiel dafür.

### ■ Gatt braucht Sozialklauseln

Die Sozialklausel Del Monte/Migros ist nur ein «Testfall» für Sozialklauseln, wie sie weltweit nötig wären. Die Handelsliberalisierung mit dem neuen Gatt-Abkommen ist entwicklungspolitisch insofern zu begrüßen, als es auch vielen Entwicklungsländern und besonders Schwellenländern bessere Exportmöglichkeiten und besseren Zugang zu den Märkten des Nordens verschafft. Es birgt aber auch enorme Risiken besonders für ärmere Länder Afrikas und auch für Arbeitnehmer im Norden wie im Süden. Die wachsende Konkurrenz von Ländern um Standortvorteile bedroht die sozialen Bedingungen im Süden und im Norden. Sozialklauseln und Ökoklauseln dienen deshalb dem humanen und ökologischen Wirtschaften im Süden wie im Norden. Südliche Partner befürchten teilweise, mit

Sozialklauseln würde der Norden Bedingungen stellen, die sich protektionistisch auswirken könnten. Solcher nicht ganz auszuschliessender Missbrauch muss im Auge behalten werden. Handelsliberalisierung ist aber nur verantwortbar, wenn das Sozialdumping verhindert wird. Für den Süden von vitaler Bedeutung sind höhere Minimallöhne, eine minimale soziale Sicherheit, Verbot der Kinderarbeit, Rechte für rasch zunehmende Süd-Süd-Migranten, Gewerkschaftsfreiheit, die Einhaltung der zahlreichen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation IAO, die auch die meisten Entwicklungsländer unterschrieben haben, usw.

#### ■ Sozialklauseln betreffen Menschenrechte

Solche Anliegen stehen am «Sozialgipfel», der UNO-Weltkonferenz über soziale Entwicklung im März 1995 in Kopen-

hagen, zur Debatte. Es geht letztlich darum zu garantieren, dass mit der neuen Welthandelsordnung nicht nur das Recht auf freien Warenverkehr, sondern auch die sozialen und kulturellen Menschenrechte respektiert werden! Das Europäische Parlament hat am 9. Februar 1994 bereits klar Stellung bezogen: Es «hält es für unbedingt notwendig, dass die Einführung einer Sozialklausel in das multilaterale Handelssystem Teil des Auftrags der künftigen Welthandelsorganisation ist». Freiwillige Sozialklauselvereinbarungen wie die von den kirchlichen Hilfswerken nun reaktivierte mit Migros und Del Monte bleibt ein Testfall für diese weltweite Aufgabe.

Christoph Stückelberger

*Der im Fach Sozialethik promovierte Theologe Christoph Stückelberger ist Zentralsekretär von Brot für alle*

diesem Breve ermahnte der Papst das Domkapitel, nur jenen zum Bischof zu wählen, von dem man vor dem feierlichen Wahlakt in Erfahrung gebracht hätte, dass er den Regierungen nicht mindergenehm sei. Das Breve lässt offen, wie die Domherren sich das Wissen über die Genehmigung eines Kandidaten verschaffen. Der

<sup>1</sup> Can. 377: «Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmässig Gewählten.» Danach können nebst der päpstlichen Ernennung auch andere Instanzen zur Wahl berechtigt sein. Dies sind vor allem Domkapitel. Vgl. Vat. II CD 20b.

<sup>2</sup> Im letzteren Fall ist das Bischofswahlrecht rechtlich doppelt abgestützt: sowohl durch eine konkordatäre Verpflichtung (vgl. can. 3) als auch durch einen entsprechenden innerkirchlichen Verwaltungsakt, der das Konkordat umsetzt.

<sup>3</sup> Den Königen von Portugal (1778), dem Staatsoberhaupt von Frankreich (1801) und den Königen von Bayern (1817) wurde in entsprechenden Konkordaten sogar ein Nominationsrecht («nominatio») eingeräumt. Vgl. U. J. Cavelti, Die Ernennung eines Koadjutors für das Bistum Basel, Studie zur Rechtslage, o.O. 1989, 17.

«Die meisten Bistümer im Gebiet des früheren Heiligen Römischen Reiches wurden nach der Säkularisation durch Verträge neu umschrieben. Die Konkordate blieben in Kraft, bis der staatliche Vertragspartner entweder unterging oder im Zuge einer Revolution sein Wesen und Selbstverständnis fundamental veränderte. Solche Umstürze blieben seit Beginn des 19. Jahrhunderts allein der Schweiz erspart. Aus diesem Grund gehört Basel zu den wenigen ehemaligen Reichsbistümern, deren Umschreibung nach wie vor auf einem in Folge der Säkularisation geschlossenen Konkordat beruht.» M. Ries, Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (1815–1828) (Münchener Kirchenhistorische Studien, Bd. 6), Stuttgart/Berlin/Köln 1992, 547.

<sup>4</sup> Vgl. U. J. Cavelti, aaO., 17. Zum Beispiel: Konkordat von St. Gallen, 1845; Konkordat für das Königreich Hannover, 1824; Konkordat für die oberrheinischen Diözesen, 1827.

<sup>5</sup> Das Basler Bistumskonkordat ist abgedruckt unter anderem in B. Ehrenzeller, Die Diözesankonferenz des Bistums Basel (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 22), Freiburg Schweiz 1985, 230–235 (französisch-deutsch).

<sup>6</sup> Päpstliche Bulle «Inter praecipua» vom 7. Mai 1828. Die kanonische Neuumschreibung des Bistums Basel wird durch diese Bulle erlassen. Vgl. M. Ries, aaO., 478–489. Abgedruckt ist die Bulle mit dem zugehörigen Breve bei M. Ries, aaO., 548–569.

<sup>7</sup> Vgl. P. Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern. Historische und rechtliche Grundlagen (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 33), Freiburg Schweiz 1991, 48.

<sup>8</sup> Dieses Breve ist abgedruckt unter anderem bei B. Ehrenzeller, aaO., 245–246 (lateinische und deutsche Fassung). Vgl. M. Ries, aaO., 497–502.

## Kirche und Staat

### Das «Streichungsrecht» der Diözesankonferenz bei der Bischofswahl gemäss Basler Bistumskonkordat

Sieht das Konkordat von 1828 eine Mitwirkungsweise der Diözesanstände bei der Bischofswahl vor, aus der ein Streichungsrecht ableitbar wäre?

#### ■ Das Konkordat und das Breve Leos XII. von 1828

Die beiden Unterhändler der Konkordatsstände hatten gefordert, die Stände müssten den Bischof nominieren oder doch bestätigen können, was von kirchlicher Seite in keiner Phase der Verhandlungen akzeptiert wurde. Der Apostolische Stuhl hatte sich zusätzlich geweigert, einen Passus in das Konkordat aufzunehmen, wonach der zu wählende Bischof den Kantonsregierungen nicht mindergenehm sein dürfe. Das Bischofswahlrecht des Domkapitels, das das Basler Bistumskonkordat diesem kirchlichen Gremium einräumt, sieht kein solches Mitbestimmungsrecht der Stände vor. Zuständig zur Bestimmung jener Instanz, die berechtigt ist, den Diözesanbischof zu wählen, ist die Kirche.<sup>1</sup> Der Apostolische Stuhl kann einem Domkapitel das Recht der Bischofswahl auf zwei Arten einräumen: durch innerkirchlichen Verwaltungsakt oder durch ein Konkordat.<sup>2</sup>

Konkordate mit nichtkatholischen Fürsten oder Staaten erkannten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Wahlrecht («electio») den Domkapiteln zu.<sup>3</sup> In diesen Konkordaten wurde die Mitwirkung des Landesherrn in Form einer Nicht-Mindergenehmungsklausel üblich. Damit war diesen rechtsverbindlich zugesichert, mindergenehme Kandidaten von der Wahl auszuschliessen. Solche Klauseln fanden Eingang in verschiedene Konkordate<sup>4</sup>, nicht aber in das Basler Bistumskonkordat<sup>5</sup>.

Hier war es von grosser Bedeutung für die Verhandlungen, dass man sich bezüglich der Bischofswahl relativ früh auf einen Kompromiss einigen konnte. Die Diözesanstände erklärten sich auch einverstanden mit dem Verzicht auf eine Genehmigungsklausel in der zu erlassenden päpstlichen Bulle zur Errichtung des Bistums<sup>6</sup>, wenn der Papst verspreche, in einem Breve an das Domkapitel die Domherren zu ermahnen, keine den Regierungen mindergenehme Persönlichkeit zum Bischof zu wählen<sup>7</sup>. Mit dem Erlass des Exhortationsbrevés «Quod ad rem sacram» vom 15. September 1828 löste Papst Leo XII. dieses Versprechen ein.<sup>8</sup> In

Passus wurde vom Apostolischen Stuhl als *subjektive Gewissheit* der Domherren bei dieser Beurteilung verstanden. Die Stände interpretierten ihn als *objektive Gewissheit*, die durch die Befragung im Listenverfahren in Erfahrung zu bringen ist.

Der Apostolische Stuhl erklärt in einer authentischen Interpretation 1863, dass das Domkapitel in der Beurteilung der Genehmigung nicht auf Kandidaten begrenzt sei, welche aus der Befragung der Diözesankonferenz als genehm hervorgehen würden. Damit wurde dem Listenverfahren der Diözesankonferenz rechtliche Unverbindlichkeit zuerkannt. «Im damaligen Umfeld war die «authentische Interpretation» als Anweisung an das Domkapitel insofern verständlich, als die Diözesanstände bei den bisherigen Wahlen einerseits das Listenverfahren durchsetzten, andererseits dieses Verfahren nicht in der kirchlich zulässigen Form zur Anwendung kommen liessen. ... Die Diözesanstände haben damit das Wahlrecht des Domkapitels weitgehend manipuliert. ... Die Praxis der Diözesanstände widersprach den vereinbarten Grundsätzen und dem Breve.»<sup>9</sup> Das Domkapitel verlangte, dass beim Listenverfahren nach allfälligen Streichungen der Diözesanstände wenigstens drei Namen auf der Liste verblieben (sogenannter irischer Wahlmodus). Die Diözesankonferenz hat sich bei den Bischofswahlen von 1828, 1854 und 1863 nicht daran gehalten. Es wurden bis zu fünf und selbst alle sechs Kandidaten gestrichen.

Seit der Wahl von 1888 haben sich die Diözesanstände dazu bekannt, wenigstens drei Namen auf der Liste stehenzulassen. Die Konstanz, mit der dieses Listenverfahren seither praktiziert wird, hat in der Interpretation der Stände rechtliche Bedeutung. Nach hundertjähriger unangefochtener Übung kann «jeder Partner darauf vertrauen, der andere werde sich inskünftig in der gleichen Weise verhalten wie bis anhin»<sup>10</sup>. Das heisst das Domkapitel unterbreitet die Liste der Kandidaten, die Diözesankonferenz streicht höchstens drei Namen. Kann nun also von einem Gewohnheitsrecht der Streichung gesprochen werden?<sup>11</sup>

Bei seinem Abschiedsvortrag vor der Diözesankonferenz des Bistums Basel (1989) hat der Vertreter des Standes Luzern, alt Regierungsrat Dr. Walter Gut, auf die mit dem «Streichungsrecht» zusammenhängenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht<sup>12</sup>:

– Gemäss dem Breve Papst Leos XII. (1828) müssen sich die Domherren vor der Bischofswahl Gewissheit über die Kandidaten verschafft haben, dass sie

auch der Regierung nicht minder genehm sind. Daraus lässt sich die *Pflicht des Domkapitels* herauslesen, vor dem Wahlakt die Diözesankonferenz zu konsultieren. Diese Konsultationspflicht des Domkapitels ist aber zu unterscheiden von einem Streichungsrecht der Diözesankonferenz.<sup>13</sup>

– W. Gut weist in seiner Rede die Möglichkeit zurück, das Streichungsrecht mit dem Gewohnheitsrecht zu begründen, denn in den Wahlen 1925, 1936, 1967 und 1982 wurde kein Kandidat gestrichen.<sup>14</sup>

Die *Stärke* der Rechtsposition der Stände «hängt nun entscheidend davon ab, in welchem Verfahren und nach welchen Kriterien die «Nicht-Mindergenehmheit» festzustellen ist».<sup>15</sup> Das Breve wird in zweifacher Hinsicht interpretiert:

a. als Pflicht des Domkapitels zur Erkundigung bei der Regierung (objektive Gewissheit)

b. als Pflicht des Domkapitels zu grösstmöglicher Sorgfalt (subjektive Gewissheit).

Die Gewohnheit weist auf das erstere hin, denn mit der Anfrage bei den Diözesanständen wird der Zweck des Breves (Vermeidung der Mindergenehmheit) besser erreicht. D. Kraus vertritt die Meinung, «dass es in das Ermessen der Regierungen gestellt ist, welche Kriterien mit welcher Gewichtung sie bei welcher Bischofswahl im Meinungsbildungsprozess heranziehen wollen», unter der Voraussetzung, dass es sich um die Wahrnehmung *staatlicher* Interessen handelt. Auch brauchen die Regierungen – so Kraus – «ihre Voten nicht zu begründen».<sup>16</sup>

Ein Punkt scheint mir in der ganzen Diskussion von zentraler Bedeutung zu sein:

Der staatliche Kontext zur Zeit des Konkordatsabschlusses hat sich gewandelt zum heutigen Kontext eines die Menschenrechte garantierenden Rechtsstaates. Unter dem Blickwinkel des Grundrechts Religionsfreiheit müssen das Konkordat und das Breve neu gelesen werden. Darüber müssten juristische Berater des Domkapitels und der Diözesankonferenz miteinander reden.

Es ist zu kritisieren, dass das Basler Bistumskonkordat manche Elemente von Staatskirchentum enthält. Konkret heisst das: Der Staat ist die Quelle allen Rechtes.<sup>17</sup> Als Beispiele dieser Elemente von Staatskirchentum<sup>18</sup> seien genannt:

– Noch 1982 hat die Diözesankonferenz dem Diözesanbischof Otto Wüst und 1994 dem Diözesanbischof Hansjörg Vogel die Bewilligung dazu erteilt, «von dem verliehenen bischöflichen Stuhl Besitz zu ergreifen».

– Noch 1967 beim Amtsantritt von Diözesanbischof Anton Hänggi war der obigen Bewilligung gemäss alter Formel beigefügt worden: «... und zu diesem Ende die kirchliche Konsekration über sich ergehen zu lassen».

– Bis ins 20. Jahrhundert glaubten die Diözesanstände sogar, nach Eintritt der Sedisvakanz die Durchführung der Wahl durch das Domkapitel von einer Bewilligung abhängig zu machen.

Trotz dieser Mängel ist das Konkordat als lebensfähige und wertvolle Grundlage zu sehen, die nur schwer durch eine andere gleichwertige Lösung zu ersetzen wäre.<sup>19</sup> Es entspricht einem historischen Gesetz, dass ehrwürdige Institutionen und alte Texte in einem neuen Licht erscheinen und neue Fragen aufwerfen, wenn der

<sup>9</sup> Bischofswahlen in der Schweiz. Expertenbericht im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, Zürich 1992, 98. Vgl. dazu die Kurzbeschreibung der Bischofswahlen bei B. Ehrenzeller, aaO., 50–65.

<sup>10</sup> Bischofswahlen in der Schweiz, aaO., 99.

<sup>11</sup> Welches Verständnis von Gewohnheitsrecht hier zu verwenden ist, wäre eigens zu klären. Ist es das kanonistische Verständnis, ist es das staatsrechtliche Verständnis oder das völkerrechtliche Verständnis?

<sup>12</sup> Dieser Abschiedsvortrag ist abgedruckt unter dem Titel: Das Basler Bistumskonkordat. Grundlage und aktuelle Fragen, in: W. Gut, Politische Kultur in der Kirche (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz, Bd. 4), Freiburg Schweiz 1990, 41–55.

<sup>13</sup> W. Gut betrachtet die seit 1828 einsetzende und stets durchgehaltene Übung des Domkapitels, der Diözesankonferenz eine Sechserliste zu unterbreiten, als Gewohnheitsrecht. Von dieser Konsultationspflicht gemäss Breve bis zu einem «Ausschlussrecht und einem Recht, Kandidaten als wahlunfähig zu erklären, ist ein weiter Weg. Die lückenfüllende These, dieses Ausschlussrecht sei in Gewohnheitsrecht verankert, erscheint mir recht fragil». W. Gut, aaO., 53.

<sup>14</sup> Wollte die Diözesankonferenz mit der Streichung 1994 gegen dieses Argument ihres ehemaligen Mitgliedes W. Gut ein Faktum setzen, das das Argument entkräften sollte?

<sup>15</sup> D. Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen 1993, 322.

<sup>16</sup> D. Kraus, aaO., 323.

<sup>17</sup> W. Gut, aaO., 42. Dass damit das Selbstbestimmungsrecht der Kirche in gravierender Weise verletzt wird, bestätigen sowohl der Artikel des Apostolischen Nuntius Dr. Rauber als auch mein Leitartikel in derselben Nummer der Schweizerischen Kirchenzeitung. Vgl. K.-J. Rauber, Das Verhältnis von Kirche und Staat, in: SKZ 162 (1994) 81–83, und A. Loretan, Das Verhältnis der Kirche zum Staat im Wandel, in: SKZ 162 (1994) 77–81.

<sup>18</sup> Vgl. W. Gut, aaO., 43.

<sup>19</sup> Vgl. aaO., 54.

historische Kontext weggefallen ist.<sup>20</sup> Im Sinne einer «relecture» wäre das Konkordat nicht mehr von seinen Elementen des Staatskirchentums her zu interpretieren, sondern im Lichte des Grundrechts Religionsfreiheit, das als Individual- und Kollektivrecht zu verstehen ist. Damit käme zum Ausdruck, dass sich Kirche und Staat in ihrem Selbstverständnis und in ihren Strukturen wesentlich verändert haben und massgebliche Voraussetzungen früherer Vorstellungen längst dahingefallen sind.<sup>21</sup> Dem zeitgemässen Verständnis der Beziehung von Kirche und Staat wie auch dem Gebot zurückhaltenden Gebrauchs politischer Macht entspräche es, «dass die Stände der Diözesankonferenz von der ... Möglichkeit, aus der vom Domkapitel unterbreiteten Liste von sechs Kandidaten einzelne Namen zu streichen, nur dann Gebrauch machen, wenn nach gewissenhafter Prüfung eine ernsthafte Gefahr anzunehmen wäre, dass ein Kandidat als Bischof durch sein Wirken dem Staat zu erheblichem Nachteil gereichen könnte.»<sup>22</sup> Das angemessene Kriterium für das staatliche Handeln kann nur staatspolitischer, nicht kirchenpolitischer Natur sein. Weiter gilt es, das Grundrecht Religionsfreiheit als objektive Norm der gesamten Staatstätigkeit zu betrachten.<sup>23</sup>

#### ■ Der Langenthaler Gesamtvertrag

Im Langenthaler Gesamtvertrag (1828) regelten die Kantone, die zusammen mit dem Apostolischen Stuhl das Basler Bistumskonkordat abgeschlossen hatten, ihre gegenseitigen Beziehungen. Es sind darin Rechte der Kantone aufgelistet, die nicht Gegenstand der Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl waren oder bei diesen nicht durchgesetzt werden konnten. Dieser Widerspruch zum Konkordat war der Grund seiner Geheimhaltung, so dass der Langenthaler Gesamtvertrag in den Gesetzessammlungen der beteiligten Stände erst später oder überhaupt nie publiziert wurde, wie zum Beispiel im Kanton Luzern.<sup>24</sup> Die geheimen Verhandlungen des Vertrages konnten nie für die andere Konkordatspartei, den Apostolischen Stuhl, als bindend angesehen werden.<sup>25</sup> Dennoch besitzt der Vertrag formelle und materielle Gültigkeit. Seine Vorschriften über die Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Bistumskonkordat haben bis heute Anwendung gefunden.<sup>26</sup>

Die dem Bistumskonkordat widersprechenden Bestimmungen des Vertrages sind gemäss B. Ehrenzeller zwar gültig, aber dennoch völkerrechtswidrig.<sup>27</sup> Da sie von den Diözesanständen nicht mehr zur Geltung gebracht würden, ergäbe sich

daraus aber keine weitere Völkerrechtsverletzung mehr. Trotzdem wäre ihre formelle Aufhebung wünschenswert.<sup>28</sup>

Pius Hafner weist darauf hin, dass einige Bestimmungen des Langenthaler Gesamtvertrages von 1828 unvereinbar sind mit heutigen Interpretationen der Religionsfreiheit.<sup>29</sup> So widerspricht für ihn das landesherrliche Plazet (§ 38 des Vertrages) dem aus der Religionsfreiheit entwickelten Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates, welche dem Staat eine Aufsicht in religiösen Belangen verbietet.<sup>30</sup>

Als objektive Norm verlangt die Religionsfreiheit generell, dass die Kantone sich in ihrer gesamten Staatstätigkeit – in der Gesetzgebung wie in der Rechtsanwendung – an der Religionsfreiheit orientieren. Die Kantone, denen der Bund die nähere Bestimmung des Verhältnisses zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften überlässt, sind ebenfalls an die Religionsfreiheit und damit an den an ihr entwickelten Neutralitätsgrundsatz gebunden, wie dies das Bundesgericht in einem neueren Urteil prägnant formuliert hat: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Kultusfreiheit verpflichten den Staat zu religiöser Neutralität.»<sup>31</sup> Damit ist den Kantonen grundsätzlich die Rückkehr zum früheren Staatskirchentum untersagt. Welche Konsequenzen die Religionsfreiheit und die daraus fließende religiöse Neutralität des Staates für das Streichungsrecht der Diözesankonferenz haben, wäre eigens zu untersuchen.<sup>32</sup>

Unter dem Gesichtspunkt der Entflechtung von Kirche und Staat, auf dem Hintergrund des Grundrechtes der Religionsfreiheit, begrüsst es P. Hafner und W. Gut – anders als das Gutachten der RKZ, B. Ehrenzeller, K. Koch<sup>33</sup> und ich<sup>34</sup> –, wenn die Diözesanstände auf ihr umstrittenes Streichungsrecht bei der Bischofswahl verzichteten, ohne dabei das Domkapitel aus der Pflicht zu entlassen, die Mindergenehmheit eines Kandidaten zu erfragen.

Sowohl das Konkordat als auch der Langenthaler Vertrag sind heute im Kontext des Grundrechtes der Religionsfreiheit zu interpretieren und nicht im historischen Kontext des Staatskirchentums. Werden die Menschenrechte als Grundlage des Verhältnisses zwischen Kirche und Rechtsstaat erachtet, hat dies Konsequenzen auch auf das Verständnis des Konkordates und der damit zusammenhängenden Dokumente. Die damit aufgeworfenen Fragen zeigen, dass der ganze Komplex des Selbstbestimmungsrechtes der Religion (Kirchenfreiheit) noch keineswegs zu Ende gedacht ist.

Adrian Loretan

<sup>20</sup> Vgl. aaO., 51.

<sup>21</sup> W. Gut kritisiert an B. Ehrenzellers Dissertation, dass «in manchen Bereichen, insbesondere hinsichtlich der behaupteten Gültigkeit eines staatlichen Ausschliessungsrechtes bei der dem Domkapitel eingeräumten Wahl des Bischofs, die josephinistische Grundvorstellung hindurch» schimmert. W. Gut, Zur Stellung der Kirche in Gesellschaft und Staat, in: ders., Politische Kultur in der Kirche, aaO., 11–38, 12, Anm. 3.

<sup>22</sup> W. Gut, Zur Mitwirkung des Staates bei der Wahl des Bischofs von Basel, in: ders., Politische Kultur in der Kirche, aaO., 39–40, 39.

<sup>23</sup> Vgl. P. Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Bd. 73), Zürich 1988, 187–199. In der neueren Verfassungsdiskussion zu Art. 49 und 50 BV wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um Grundrechte mit individualrechtlichem und objektiv institutionellem Gehalt handelt. Vgl. P. Karlen, aaO., 38–53.

Zu beachten ist F. Hafners Position. Im weiteren Umfeld vgl. E.-W. Böckenförde, «Staat – Gesellschaft – Kirche», in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Bd. 15, Freiburg i. Br. 1982, 11–120.

<sup>24</sup> Vgl. P. Hafner, aaO., 266. Der Langenthaler Gesamtvertrag ist abgedruckt unter anderem bei: B. Ehrenzeller, aaO., 239–244.

<sup>25</sup> Vgl. U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Basel/Freiburg/Leipzig 1929–1939 (3 Bde), Bd. 1, 304.

<sup>26</sup> Der zuletzt dem Bistumskonkordat beigetretene Kanton Jura hat eine formelle Beitrittserklärung zum Langenthaler Vertrag abgegeben.

<sup>27</sup> Die Diözesankonferenz beruht auf interkantonomalem Konkordatsrecht. Für dessen Auslegung ist gemäss Schweizerischer Staatsrechtslehre Völkerrecht massgebend; dazu kommt, dass der Vertrag aus der Zeit des Bundesvertrages stammt, als die Eidgenossenschaft einen Staatenbund darstellte. Die Kritik von D. Kraus an B. Ehrenzeller, der Annahme einer zwischenstaatlichen Einrichtung (Diözesankonferenz) innerhalb eines Staates (Eidgenossenschaft) sei ein Widerspruch in sich, ist somit unberechtigt. Vgl. D. Kraus, aaO., 325, Anm. 733.

<sup>28</sup> Vgl. B. Ehrenzeller, aaO., 99.

<sup>29</sup> Vgl. P. Hafner, aaO., 267.

<sup>30</sup> In dieser Interpretation der Religionsfreiheit müsste das Streichungsrecht ganz fallen gelassen werden.

<sup>31</sup> BGE 113 Ia 307.

<sup>32</sup> An dieser Stelle sei auf die neuere staatskirchenrechtliche Literatur verwiesen, die dieses Urteil stützt.

<sup>33</sup> Vgl. K. Koch, Böses Foul und Eigengoal!, in: SKZ 162 (1994) 99–102, 102.

<sup>34</sup> Ich vertrete den Standpunkt, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit eine rein säkulare, das heisst staatspolitisch begründete Streichung im Listenverfahren in Zukunft dann ermöglichen könnte, wenn die kollektive Religionsfreiheit, wie sie sowohl in der neueren staatskirchenrechtlichen Literatur als auch von lehramtlicher Seite entschieden gefordert wird, genügend herausgearbeitet und schriftlich dokumentiert würde. Ausführlicher habe ich meine Position in einem Referat vor dem Domkapitel begründet.

## Die Muslime und ihr Verhältnis zum westlich-säkularen Staat

Das Verhältnis gläubiger Muslime zum westlich-abendländischen Staat ist aus mehreren Gründen konfliktgeladen.

### ■ Die Vorstellung von Staat und Gesellschaft im islamischen Denken

Während sich im westlich-abendländischen Raum über die Jahrhunderte hinweg die Vorstellung eines säkularen, über den Religionen stehenden Staates und der auf möglichst umfassende persönliche Autonomie zielenden individuellen Menschenrechte entwickelt hat, fehlte im islamisch dominierten Gebiet eine analoge Entwicklung. Die Muslime Afrikas und Asiens haben Konzepte wie Demokratie, Menschenrechte und säkularer Staat meistens nur als – oft noch unehrlich gemeinte – Schlagworte kolonialistischer und westlicher Politik erfahren, ohne die unbestreitbaren Errungenschaften dieser Staatsidee kennenzulernen.

Das klassische islamische Denken kennt keinen Staatsbegriff in unserem Sinn. Entscheidende soziale und in gewissem Sinn auch politische Einheit ist *ummah*, die Gemeinschaft der Gläubigen. Die Gläubigen sind aufgefordert, im Sinne der von Gott geoffenbarten Ordnung und gemäss dem göttlichen Gesetz, der *shar'ia*, zu leben. Im Zentrum dieses Denkens steht als nicht eine Staatsidee irgendeiner Prägung, sondern das Ziel, ein gottgefälliges Leben zu führen. Vom Wort her heisst Islam ja auch Hingabe, Ergebenheit an Gott.

So gesehen ist der westlich-abendländische Staatsbegriff in den Augen gläubiger Muslime ein Konstrukt einer Welt, die dem Islam fremd ist. Obwohl zwar viele mehrheitlich islamische Länder formal säkulare Staaten sind – Paradebeispiel dafür ist die Türkei –, hat die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den Islam immer als verbindlicher angesehen als die (säkulare) staatliche Obrigkeit. In einer Reihe mehrheitlich islamischer Länder – so etwa Algerien, zunehmend auch in Ägypten – hat die Auseinandersetzung zwischen einem politisierten Islam und der säkularen Staatsmacht die Form eines Bürgerkriegs angenommen, in anderen Staaten haben islamistische Kräfte durch ihre Machtübernahme die Herrschaft säkularer Eliten abgelöst – so etwa im Iran, im Sudan und zum Teil auch in Pakistan.

Erst der relativ neue islamische Fundamentalismus hat in den letzten 50 Jahren den säkularen Staatsbegriff neu interpre-

tiert, nachdem bereits im letzten Jahrhundert verschiedene Strömungen im Islam versucht hatten, einen moderaten bis liberalen Staatsbegriff und entsprechende gesellschaftspolitische Reformen im islamischen Sinn zu entwickeln, allerdings ohne dauerhaften politischen Erfolg. Innerhalb des Islam repräsentiert heute die Ahmadi-Bewegung eine wichtige Facette dieses Denkens, ein weiteres Beispiel dieser Strömung ist die heute eigenständige Religion der Baha'i, die aber aus dem schiitischen Islam heraus entstanden ist. Doch sollte man nicht vergessen, dass der islamische Fundamentalismus – obwohl er islamische Fragmente wieder aufgenommen hat – mindestens ebenso stark durch modernistisches Denken und dessen Versagen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich geprägt ist wie durch den klassischen Islam. So schrieb etwa der in Deutschland lebende schiitische, aus dem Iran stammende Muslim Abdoljawad Falaturi im Januar 1989 in der Herder-Korrespondenz zur islamischen Republik Iran: «Der Iran ist eine Republik; eine solche Staatsform ist der islamischen Überlieferung fremd. Der Iran hat ein Parlament, auch das gibt es im Islam nicht.» Mit anderen Worten: islamistische Gesellschafts- und Staatsschöpfungen sind weit weniger islamisch als ihre Vertreter, aber auch der Westen, glauben.

Man sollte sich aber durch die islamistische Intoleranz nicht täuschen lassen: Obwohl zwar der Islam in seiner klassischen Zeit – und auch von Mohammed – klar als *auch politisch* verstanden und konzipiert war, besitzt der Islam eine jahrhundertelange Tradition der religiösen und politischen Toleranz gegenüber Minderheiten: So waren etwa die Christen und Juden jahrhundertlang nicht nur toleriert, sondern besaßen sogar den Status der *dhimmi*, der Beschützten – für den sie allerdings eine besondere Steuer bezahlen mussten. Damals war aber den Christen und Juden die Ausübung ihrer Religion garantiert. Eine ganze Anzahl muslimischer Herrschaftsbereiche und Gesellschaften zeichneten sich durch grosse Toleranz gegenüber anderen Religionen – vor allem den *ahl al-kitab*, den Gläubigen der Schriftreligionen – und Ethnien aus, so etwa Medina zur Zeit Mohammeds, das heutige Südspanien vor der Reconquista oder zeitweise das Osmanische Reich.

Traditionellerweise haben Muslime die Welt immer in zwei grosse Blöcke eingeteilt: in das *Haus des Islam* oder *Haus des*

*Friedens*, wo Muslime im Frieden und ungestört ihren Glauben leben konnten, und in ein *Haus des Krieges* oder *Haus der Ungläubigen*, wo Muslime verfolgt wurden. Gerade in den letzten Jahren hat – durch die islamistische Weltsicht – diese Einteilung wieder an Popularität gewonnen. Interessant ist aber, dass ernstzunehmende Muslime heute die Meinung vertreten, dass jeder demokratische Staat, in welchem Muslime ihre Religion praktizieren können und in Frieden leben, zum Haus des Friedens oder Haus des Islam zu zählen sei.

### ■ Zur Situation der Muslime in der Schweiz

Hier stellt sich aber die Frage – auch für unser Land – was das bedeutet: Es ist ohne Zweifel wünschenswert, dass demokratische Staaten allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Ausübung ihres religiösen Glaubens garantieren. Doch in der Praxis gibt es immer wieder Konflikte zwischen allgemeinen Rechten (und Pflichten), die für alle Menschen gelten, und Lebensformen und religiösen Pflichten einzelner religiöser Gruppen. Bekannt sind etwa in der Schule das Problem der gemischten Sommerlager (Gleichberechtigung für Jungen und Mädchen versus islamische Vorstellung der getrennten Erziehung), des Feiern der religiösen Feiertage (Schul- und Arbeitspflicht versus religiöses Gebot etwa des Freitagsgebets) oder der Anspruch von Muslimas, ein Kopftuch zu tragen.

Mir scheint, hier gilt es in jedem Fall zu differenzieren: Während mir das Recht auf individuelle Bekleidung undiskutabel scheint (ein Kopftuchverbot für muslimische Mädchen ist genauso unsinnig wie das – frühere praktizierte – Verbot für Mädchen, lange Hosen zu tragen), ist es das Recht, die höchsten religiösen Feiertage zu respektieren und die Kinder nicht zur Schule zu schicken, eine Frage der Gleichheit zwischen den verschiedenen Religionen und – soweit praktisch machbar – zu garantieren. Das haben auch die meisten kantonalen Erziehungsbehörden erkannt und gewähren ein Recht auf Dispensation während den jeweils wichtigsten Feiertagen. Hier liegt das Problem allerdings oft darin, dass die – häufig mit unserer Sprache und Situation wenig vertrauten – Eltern ausländischer Kinder nicht wissen, dass sie ihr Kind dispensieren lassen können, zum Beispiel an den beiden wichtigsten islamischen Feiertagen *Ramdan Bayram*, dem Fastenbrechen nach dem Ramadan, oder dem *Opferfest* zur Zeit der *Hadsch*, der Erinnerung an die Prüfung Abrahams durch Gott.



Schwieriger wird die Situation, wenn – wie im Falle der Teilnahme von muslimischen Mädchen an Lagern – allgemeine Rechte oder pädagogische Vorstellungen (Chancengleichheit für Mädchen und Jungen) spezifischen religiösen oder kulturellen Vorstellungen oder Gewohnheiten entgegenstehen. Hier sollten in jedem einzelnen Fall Möglichkeiten gesucht werden, welche die allgemeinen pädagogischen oder rechtlichen Prinzipien nachkommen, aber die kulturellen Spezifitäten achten. Oft reicht es zum Beispiel, wenn die Lehrerin oder der Lehrer den Eltern erklärt, dass die Jungen und Mädchen in getrennten Schlafsälen übernachten. Oder es besteht die Möglichkeit, das Mädchen in ein Mädchenlager zu schicken. Manchmal ist es aber auch notwendig, mit den betroffenen Gläubigen – in diesem Fall Muslimen – darüber zu reden, was die Intention einer entsprechenden religiösen Vorschrift ist. So habe ich festgestellt, dass viele muslimische Eltern der irrigen Meinung sind, der Koran verbiete Koedukation auch schon vor der Pubertät – weil dies in ihrem Herkunftsland so gehandhabt wird. Die Bewahrung der Reinheit der Frau bzw. der Ehre der Familie – zum Beispiel in der Türkei von *namus* – hat teils religiöse, vor allem aber kulturelle Hintergründe und ist ausserdem oft schichtspezifisch. Hier sollte das Gespräch gesucht werden – mit kompetenten Fachleuten und Menschen aus dem betreffenden Herkunftsland.

In bezug auf die muslimische Minderheit in der Schweiz – mittlerweile zwischen 150 000 und 200 000 Personen – bestehen nicht wenige Ängste, vor allem aber fehlt es an Information. Die engagierten Muslime in unserem Land praktizieren ihren Glauben in etwa 60 Moscheen oder *Mescid*, von denen die meisten aus einer Drei- oder Vierzimmerwohnung bestehen. Getragen werden sie in der Regel von Moscheevereinen, denen einige hundert Muslime angehören, oder die Moscheen sind Stiftungen. Ein Problem liegt darin, dass die Moscheen und Vereine stark ethnisch, aber auch nach verschiedenen politischen und/oder religiösen Kriterien ausgerichtet sind. Es gibt mehrere Zusammenschlüsse von Moscheevereinen, allein drei von türkisch-muslimischen Vereinen. Am besten sind die Türken organisiert, während die mehrheitlich muslimischen Kosovo-Albaner kaum über Moscheen verfügen. Bei ihnen – und bei den bosnischen Muslimen – spielt die De-facto-Besetzung durch die Serben (Kosovo) und die Bürgerkriegssituation (Bosnien) in der Heimat eine grosse Rolle. In der Westschweiz leben

vor allem muslimische Einwanderer aus frankophonen afrikanischen Gebieten, weshalb die Sprachbarriere – zum Beispiel in den Moscheen – eine weniger grosse Rolle spielt.

Angesichts der Grösse der muslimischen Minderheit, aber auch aus prinzipiellen Gründen (Religionsfreiheit und gleiche Rechte) wäre eine klare Regelung ihres religiösen Status wünschenswert – eine Regelung, die den Moscheevereinen eine den Kirchen analoge Anerkennung bringen sollte. Muslime sollten umgekehrt alles versuchen, um repräsentative Ansprechpartner in Form von Institutionen zu schaffen, welche die Meinungen und Anliegen der Muslime formulieren und in die Diskussion einbringen können. Dabei sollte auch den Muslimen – genau wie den Christen – zugestanden werden, dass bei ihnen verschiedene theologische und ideologische Strömungen existieren. Der Islam in der Schweiz ist genauso wenig monolithisch wie die Christenheit.

Aus staatspolitischen Gründen – auch um gewalttätigen Bewegungen den Boden zu entziehen – wäre es wünschenswert, die muslimische Minderheit als Bestandteil des religiösen und kulturellen Lebens der Schweiz zu akzeptieren, in die öffentliche Meinungsbildung einzubeziehen und kulturell zu fördern. Von seiten muslimischer Exponenten wurde dieser Wunsch mir gegenüber immer wieder geäussert. Auch die christlichen Kirchen sollten die muslimischen Menschen ernst nehmen und nicht länger als *Quantité négligeable* behandeln – wie es leider immer noch in den meisten Fällen geschieht.

Was die Schweizer Bischofskonferenz, der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie der Bischof und der Synodalrat der Christkatholischen Kirche 1991 in ihrem Anti-Rassismus-Memorandum «Auf der Seite der Bedrängten – für eine gemeinsame Zukunft» für alle Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz formulierten, gilt voll und ganz auch für muslimische Mitmenschen «Kirchen und Kirchgemeinden sind aufgerufen, auch Fremde als Glieder in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Sie müssen sich stärker für die Anliegen fremder und an den Rand gedrängter Mitmenschen öffnen und sich mit ihren Problemen und Anliegen auseinandersetzen. Die Kirchen und Kirchgemeinden sind auch eingeladen, den Kontakt mit nicht-christlichen Ausländerinnen und Ausländern zu verbessern und ihnen bei Bedarf Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um ihnen zu helfen, in der Fremde ein Stück Heimat zu finden.»

*Christian J. Jäggi*

*Christian J. Jäggi, Dr. phil., ist Ethnologe und Leiter des privaten und als gemeinnützig anerkannten Instituts für Kommunikationsforschung in Meggen; zu seinen Forschungsschwerpunkten gehört die Situation muslimischer Minderheiten in der Schweiz*

## Berichte

### Vernetzung als Solidarität

Das Sozialinstitut der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung der Schweiz (KAB) legt Wert auf die Zusammenarbeit und die Vernetzung. Deshalb hat es ihm nahestehende Organisationen unter dem Titel «Institutskonferenz» wiederum zu einem Gedankenaustausch nach Zürich eingeladen und dabei auch über seine künftigen Arbeitsschwerpunkte orientiert.

#### ■ «Solidargremien» fehlen

Zunächst legte Urs Zehnder, Sekretär der Römisch-katholischen Zentralkonferenz, Überlegungen zu einer solidarischen Kirche Schweiz vor. Dabei ging er davon aus, dass die römisch-katholische Kirche in der Schweiz sich als Teil einer Universalkirche versteht, die viel auf ihre Einheit gibt. Das sollte sich darin äussern, dass

die Katholiken und Katholikinnen in der Schweiz über Dringlichkeit und Wichtigkeit pastoraler Fragen ins Gespräch kommen; dass die reicheren Regionen den ärmeren helfen, die ärmeren sich deswegen aber nicht als die christlich besse- ren vorkommen; dass Erfahrungen der weltweiten Kirche, der Mission, in die Pastoral einfließen.

Die Wirklichkeit sieht aber anders aus: Die gesamtschweizerische Zusammenarbeit konnte nach der Synode 72 nicht mehr fortgeführt werden; in den Kantonalkirchen ist der Vorschlag eines Kirchenparlamentes gescheitert; überregionale Fragen werden nur noch auf der Ebene der Kirchenleitung angegangen. Zwischen ihr und dem Zusammenschluss der Kantonalkirchen (RKZ) kann es Span-

nungen geben. Denn Fragen der Finanzierung sind immer auch mit pastoralen Fragen verbunden. Dazu kommt, dass gegenwärtig weniger Geld zur Verfügung steht als in der Planung vorgesehen war, so dass es zu Reorganisationen bzw. Redimensionierungen überkantonaler Dienststellen kommen wird.

Indes sieht Urs Zehnder auch Ansätze einer neuen Solidarität. Das zweipolige schweizerische System von Kirchenleitung und Finanzierungsorganen ist prinzipiell auf Kommunikation angelegt: Entscheide über Errichtung oder Aufhebung von Dienststellen können nur getroffen werden, wenn Bischofskonferenz sowie Fastenopfer und RKZ einverstanden sind. Dazu kommt, dass auch das Fastenopfer und die RKZ über die Finanzierung schweizerischen Stellen gemeinsam beschliessen. Aber auch in der Arbeit selber wird auf mögliche Vernetzung geachtet; so ist das Fastenopfer bestrebt, seine Bildungsarbeit mit der Arbeit der von ihm unterstützten Bildungseinrichtungen zu verschränken. Diese Ansätze gelte es zu entwickeln, die fruchtbare Spannung der Systeme gelte es zu nutzen, schlussfolgerte Urs Zehnder.

#### ■ In einer Gesellschaft im Wandel

Das Sozialinstitut hat sich unter der Leitung des Sozialwissenschaftlers Hans-Ulrich Kneubühler in der letzten Zeit namentlich mit der Arbeitslosigkeit befasst und sie zunehmend als soziales Problem wahrgenommen. Die Frage der Entkopplung von ökonomischer Existenzsicherung und Arbeit warf die Frage nach der sozialen Sicherung auf, und diese führte zur Thematisierung des Zusammenhangs von sozialer Sicherung und Familie, führte der Institutsleiter aus. Dabei sei deutlich geworden, dass sich unsere Gesellschaft in einer Stagnationskrise befindet: in dieser Situation sollten Gemeinschaften wie die Familie in Ordnung bringen, was die Gesellschaft, namentlich der Sozialstaat nicht mehr leisten kann.

Dabei fällt auf, dass in unserer Gesellschaft einerseits Werte wie die Familie nach wie vor gelten, dass diese Werte aber andererseits nicht entsprechend realisiert werden. Die Erklärung dafür findet Hans-Ulrich Kneubühler im sozialen Wandel, der zu «anomischen» (normlosen) Zuständen geführt hat. Diese äussern sich in unserer Gesellschaft in Phänomenen wie in der Schuldzuweisung an die Fremden und in der Flucht in Fundamentalismen. Dieser Themenkreis ist denn auch der Schwerpunkt der Institutsarbeit der nächsten Jahre, wobei ihr zugute kommt, dass der Institutsleiter auch noch an der Theo-

logischen Fakultät der Hochschule Luzern Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnimmt. Doch will das Institut, wie sein Leiter versicherte, seine Arbeit auch mit allen ihm nahestehenden Organisationen vernetzen.

Abschliessend stellte KAB-Präsident Franz Halbeis das neue KAB-Leitbild vor: Grundlegend ist die Spiritualität, die sich nach aussen als Solidarität bewährt und dabei konkret wird.

#### ■ Vernetzung katholischer Organisationen

Die Frage der Vernetzung wird zurzeit auch in anderen Zusammenhängen erörtert. Deshalb hat sich die Deutschschweizerische Konferenz Katholischer Verbandsleiter und -leiterinnen (DKKVL) an ihrer Wintersitzung mit dem 1994 erstmals einberufenen Deutschschweizer Laienforum befasst. Dieses will ein Begegnungsort zwischen katholischen Laienverbänden, -organisationen und -bewegungen sowie zwischen den Laien und den Bischöfen der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) sein (SKZ 46/1994). Die DKKVL begrüsst diesen Zusammenschluss, der die Zusammenarbeit der Verbände auf schweizerischer wie europäischer Ebene fördern kann.

Der eigene Zusammenschluss der Verbandsleiterinnen und Verbandsleiter wird dadurch nicht überflüssig, wurde ferner festgestellt. Denn der DKKVL geht es vorwiegend um den persönlichen Informations- und Erfahrungsaustausch der Verantwortlichen katholischer Verbände. So besprach die Leiter- und Leiterinnenkonferenz eine Kadertagung vor, die am 20./21. Oktober 1995 das Thema «Frau und Kirche» aus der Sicht katholischer Verbände angehen wird; diese Kadertagung soll unter anderem ein Thesenpapier verfassen.

Die Verbandsleitungen drängen andererseits auf eine «Verwesentlichung», das heisst eine Konzentration der Kräfte; aus diesem Grund empfehlen sie der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (KAGEB), auf das von ihr einberufene sogenannte Verbändeforum zu verzichten.

Schliesslich wurde für das Jahr 1995 der Vorsitz der DKKVL von der Schweizerischen Katholischen Bauernvereinigung (SKBV) auf den Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) weitergegeben.

*Rolf Weibel*

## Dokumentation

### Teilrevision des Arbeitsgesetzes: Die Kirchen sind beunruhigt

Die sozialethischen Organe der beiden grossen Landeskirchen sind besorgt über die Richtung, die die vorberatende Kommission des Nationalrats der Teilrevision des Arbeitsgesetzes gegeben hat. Das Institut für Sozialethik des SEK und die Kommission *Justitia et Pax* der Bischofskonferenz wenden sich gegen eine Streichung des obligatorischen Zeitzuschlags für Nacht- und Sonntagsarbeit und gegen eine Lockerung der Ladenöffnungszeiten am Sonntag.

Die beiden Landeskirchen haben sich bereits bei verschiedenen Gelegenheiten für die Einführung eines obligatorischen Zeitzuschlags zur Kompensation von regelmässiger Nacht- und Sonntagsarbeit ausgesprochen. Mit einer solchen Massnahme können schädliche gesundheitliche Auswirkungen von untypischen Beschäftigungszeiten auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelindert werden. Die Kirchen sind der Ansicht, dass der Frage des

Gesundheitsschutzes im Arbeitsgesetz grosse Bedeutung zukommt. Sie bitten deshalb den Nationalrat, der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen und keine freie Wahl zwischen Lohn- und Zeitzuschlag vorzusehen.

Das Ansinnen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats, sechs Sonntage pro Jahr als Arbeitstage für den Detailhandel freizugeben, ist nicht annehmbar. Eine solche Bestimmung würde der familiären, kulturellen, sozialen und auch religiösen Bedeutung des Sonntags als arbeits- und konsumfreiem Wochentag widersprechen und eine weitere Aufweichung des allgemeinen Verbots der Sonntagsarbeit auf kantonaler Ebene nach sich ziehen. Die Landeskirchen hoffen, dass sich National- und Ständerat der Bedeutung der dadurch aufgeworfenen Fragen und Probleme bewusst sind.

Bern und Lausanne, den 23. 2. 1995

## Neue Bücher

### Bauen für die Kirche in der Schweiz

«Bauen für die Kirche · Katholischer Kirchenbau des 20. Jahrhunderts in der Schweiz» ist die stattliche Publikation überschrieben, die der 1957 geborene Luzerner Fabrizio Brentini herausgegeben hat.<sup>1</sup> Es handelt sich um seine bei Stanislaus von Moos, Ordinarius für Kunstgeschichte an der Universität Zürich, geschriebene Dissertation. Der Autor ist Kunsthistoriker, aber er ist zugleich Theologe. Und er ist Präsident der Schweizerischen St. Lukasgesellschaft, jener in den zwanziger Jahren gegründeten Interessengemeinschaft von Architekten, Künstlern, Theologen und Kunstfreunden, die qualitativ hochstehende Kirchenkunst und Kirchenarchitektur fördern möchten. Diese Gesellschaft ist seit ihrer Gründung intensiv befasst mit dem katholischen Kirchenbau in der Schweiz, und sie erwarb sich auch grosse Verdienste, was das Öffnen des theologischen und des architektonischen Denkens betrifft. Zum Teil pflegte sie jedoch auch eine «Ghetto-Politik», indem sie über ihre Mitglieder den Kirchenbau in der Schweiz zeitweise stark dominierte und Konkurrenten von Bau- und Ausstattungsaufgaben fernhielt.

Fabrizio Brentini ist von der Ausbildung und der Funktion her also gut vorbereitet für die Aufgabe, die er sich mit dieser Publikation gestellt hat. Der Zugang zu den Archiven der Lukasgesellschaft erschloss ihm viele Quellen. Und vor allem bewegt sich die Aufgabe auf der Grenze zwischen seinen zwei Wissenschaftsgebieten: Der katholische Kirchenbau ist, wie Fabrizio Brentini in seiner Einleitung darlegt, eng verknüpft mit grundsätzlichen Überlegungen im Bereich einer theologisch fundierten Ästhetik und ebenso mit praktischeren Fragen der Liturgie und der Liturgiereform im 20. Jahrhundert. Kirchliche Verlautbarungen wie der Codex Iuris Canonici oder einschlägige Instruktionen spielen denn auch eine Rolle. Nicht zu unterschätzen ist überdies die Einflussmöglichkeit der Ordinariate auf Kirchen-Neu- und -Umbauten sowie auf Ausstattungen der Kirchenräume.

Im ganzen gesehen ist der katholische Kirchenbau im 20. Jahrhundert ein Spiegel der allgemeinen kirchlichen und pastoralen Entwicklung in dieser Zeitspanne, wie die Architektur immer die jeweilige gesellschaftliche Situation spiegelt, in der sie entsteht und ihre Funktionen erfüllt.

Es mag denn auch erstaunen, dass bis heute keine zusammenhängende Untersuchung zu diesem Thema vorliegt.

Brentinis Publikation widmet sich nach der grundsätzlichen Überlegungen vorbehaltenen Einleitung vorerst dem Neubarock, der Neuromanik und eklektizistischen Strömungen, welche die ersten zwei Jahrzehnte des Jahrhunderts noch entscheidend prägten. Die ersten und von Brentini ausführlich vorgestellten Bauten, welche den Geist dieser auf unterschiedlichem Qualitätsniveau praktizierten Wiederholungsstile sprengen, sind Karl Mosers Antoniuskirche in Basel von 1925, die, wie nach der jüngsten denkmalpflegerischen Restauration deutlich wurde, in die Nähe eines eigentlichen Gesamtkunstwerkes gerückt zu werden verdient, sowie Fritz Metzgers in ihrer städtebaulichen Grundkonzeption wegweisende Kirche St. Karl in Luzern (1933) und Notre Dame du Bon Conseil von Alberto Sartoris in Lourier. Sartoris war zu jener Zeit ein kompromissloser Pionier des Neuen Bauens von internationalem Rang. Dass die Kirche davon heute kein Zeugnis mehr ablegt, ist wenigstens teilweise ihm selber zuzuschreiben, da er den Bau in den fünfziger Jahren erweiterte und stark veränderte.

Als Kirchen, welche das Denken der liturgischen Bewegung spiegeln und umsetzen, lange bevor es durch das Konzil theologisches Allgemeingut wurde, stellt Brentini St. Franziskus in Riehen und Felix und Regula in Zürich, beide in den fünfziger Jahren von Fritz Metzger errichtet, vor. Der Kirchenbau der sechziger und siebziger Jahre ist dann geprägt von der lawinenartigen Wirkung, die von Le Corbusiers Wallfahrtskapelle Ronchamp ausging: Man hat beim Blättern in der Publikation Brentinis den Eindruck, als seien damals die Schweizer Architekten in Scharen nach Frankreich gepilgert, um das Gesehene und Erlebte sogleich auf schweizerische Verhältnisse zu übertragen – häufig in einer extravaganten Architektursprache, für welche sowohl die Bescheidenheit der Schweizer Kirchen der fünfziger Jahre als auch die bis ins Detail künstlerisch motivierte Bauweise Le Corbusiers Fremdwörter blieben.

Für die Folgezeit macht Brentini zwei Gegenpole aus, die beide profilierte und entschiedene Standpunkte markieren: Da

ist Franz Füegs Piuskirche in Meggen (1964), ein Bau von beispielhafter Klarheit des Denkens und seiner Umsetzung. Und da sind die Kirchen Walter M. Förderers – unter anderen im Würzenbach in Luzern –, in denen die Freiheiten, welche der Beton dem Erbauer anbietet, restlos ausgeschöpft werden. Dies geschieht nicht primär im Dienst der Kirche, ihrer Bedürfnisse und Funktionen, sondern im Dienst einer monumentalen Architektur-Skulptur. Die späten siebziger und die achtziger Jahre sind geprägt von der Entsakralisierungstendenz, die ihren Ausdruck in kirchlichen Mehrzweck-Zentren findet, sowie von postmodernen Strömungen – sofern sich überhaupt noch Aufgaben im Bereich des Kirchenbaus stellen.

Fabrizio Brentinis Buch ist eine grosse, beeindruckende und mit Sorgfalt zusammengetragene Materialiensammlung von beinahe vollständigem Charakter, was sich auch im Katalogteil mit Literaturangaben zu einzelnen Bauten niederschlägt. Das Buch wird denn auch als Nachschlagewerk sowie wegen der Abbildungen gute Dienste leisten. Der Autor greift zur Wertung vor allem dadurch, dass er diese Bauten ausführlich, andere jedoch ganz knapp behandelt. Direkte oder gar hart formulierte Kritik ist selten. Innere Anteilnahme wird deutlich spürbar bei den Bauten Metzgers, Füegs und Förderers. Ablehnung zeigt Brentini bei manchen Strömungen schnellebiger Hochkonjunktur-Architektur sowie bei den Mehrzweck-Kirchen, die sich denn auch als Sackgassen erwiesen.

Es mag an der Anlage der Dissertation oder an der persönlichen Situation des Autors als katholischer Theologe liegen, dass er sich auf den katholischen Kirchenbau konzentriert und nur in ganz wenigen Fällen knappe Seitenblicke auf den reformierten Kirchenbau wirft. Vielleicht ist diese Trennung aus theologischer Sicht zu rechtfertigen; vom Standpunkt des Architekturhistorikers aus wird sie sich jedoch, der Ähnlichkeit der Bauaufgaben wegen, kaum aufdrängen. Ein Einbezug auch der Fragen der künstlerischen Ausstattung der Kirchen hätte, obwohl wünschenswert und von der Sache her legitim, den Rahmen der Dissertation zweifellos gesprengt.

Niklaus Oberholzer

*Der promovierte Kunsthistoriker Niklaus Oberholzer leitet bei der Luzerner Zeitung das Ressort Kultur*

<sup>1</sup> Fabrizio Brentini, Bauen für die Kirche · Katholischer Kirchenbau des 20. Jahrhunderts in der Schweiz, 322 Seiten, reich illustriert. Edition Schweizerische St. Lukasgesellschaft, Postfach, 6006 Luzern.

## Amtlicher Teil

### Bistum St. Gallen

#### ■ Firmplan 1995

Wegen der Bischofsvakanz musste der Firmplan für das Jahr 1995 etwas modifiziert werden. Feststeht, dass a. Diözesanbischof Otmar Mäder die ordentlicherweise alle vier Jahre nach der Pfarreivisitation anfallenden Firmungen übernehmen wird. Es sind dies die folgenden Firmungen:

Monat	Datum	Vormittag	Nachmittag
Mai	6., Samstag	Au	St. Margrethen
	7., Sonntag	Thal	Rheineck
	8., Montag	Tübach	Berg
	13., Samstag	Muolen	Staad/Altenrhein
	14., Sonntag	Altstätten	Hinterforst
	20., Samstag	Goldach	
	21., Sonntag	Balgach	
	27., Samstag	Mörschwil	Steinach
28., Sonntag	St. Gallen Dom		
Juni	3., Samstag	Widnau	Diepoldsau
	10., Samstag	Rebstein	Marbach
	17., Samstag	Heerbrugg	Berneck
	19., Montag	Montlingen	Kriessern
	24., Samstag	Oberriet	Kobelwald
	25., Sonntag	Rorschach mit einem zweiten Firmspender	Untereggen
Juli	1., Samstag	Rüthi	Lüchingen

Die übrigen bereits vor der Bischofsvakanz geplanten Firmungen finden zu den nachfolgenden, nur in Einzelfällen geänderten Daten statt, wobei der Firmspender noch offen ist.

Monat	Datum	Vormittag	Nachmittag
April	29., Samstag	Jona	
Mai	6., Samstag	Valens	Sevelen
	7., Sonntag	Walenstadt	Quarten
	13., Samstag	Bad Ragaz	Mels Heiligkreuz
		Flums	Berschis
	14., Sonntag	Mels	Weisstannen
	20., Samstag		Wittenbach
28., Sonntag	Appenzell		
Juni	3., Samstag	Sargans	Warau/Azmoos
		Speicher	
	10., Samstag	Abtwil	Engelburg
		St. Otmar	Bruggen
		Flawil	
	11., Sonntag	St. Gallen-Riethüsli	
		Herisau	
	17., Samstag	Uznach	Eschenbach
	Gams		
18., Sonntag	Pfäfers	Vättis	
19., Montag	Vilters	Wangs	
20., Dienstag	Murg	Mols	
24., Samstag	St. Gallen-Heiligkreuz	St. Gallen-Rotmonten	
	Wil		

### Bistum Basel

#### ■ Diözesaner Seelsorgerat

Am 17./18. März 1995 wird im Seelsorgerat behandelt werden: Zivildienstseelsorge, Statutenrevision und Kirche im Bistum Basel auf dem Weg in die Zukunft. Anregungen sind an die Mitglieder des Rates oder an das Pastoralamt zu richten.

*Elisabeth Frei, Präsidentin*

#### ■ Arbeitsgruppe Diakonie

Am 13. März 1995 werden beraten: Öffentlichkeitsarbeit, Diakonie und Pfarreileitung, Reflexion über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe. Anregungen sind zu richten an die Mitglieder Arbeitsgruppe oder das Pastoralamt.

*Andre Rotzetter, Präsident*

#### ■ Stellenausschreibung

Im Seelsorgeverband *Gebenstorf-Turgi* (AG) werden die vakante Stelle eines Pfarrers für Gebenstorf und die vakante Stelle eines Gemeindeleiters/einer Gemeindeleiterin für Turgi zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Im Seelsorgeverband *Güttingen-Alt-nau-Münsterlingen* (TG) wird die Stelle eines Gemeindeleiters/einer Gemeindeleiterin für Güttingen zur Besetzung ausgeschrieben. Es handelt sich um eine 50%-Stelle.

Im Seelsorgeverband *Aadorf-Tänikon-Wängi* (TG) wird die Stelle eines Gemeindeleiters/einer Gemeindeleiterin für Tänikon zur Besetzung ausgeschrieben.

Im geplanten Seelsorgeverband *Tobel-Lommis-Bettwiesen* (TG) wird die Stelle eines Pfarrers oder eines Gemeindeleiters/einer Gemeindeleiterin für Tobel zur Besetzung ausgeschrieben.

Interessenten melden sich bis zum 21. März 1995 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

### Bistum Chur

#### ■ Ferienvertretung

Pfr. Marek Wochna, Pontificio Collegio Polacco, Piazza Remuria 2/a, I-00153 Rom, bewirbt sich um eine Urlaubsvertretung in unserer Diözese für den Monat *August 1995*. Pfr. Wochna stammt aus dem Erzbistum Lodz/Polen, ist 27 Jahre alt, wurde 1992 geweiht und studiert seit 1993 am Bibelinstitut («Biblicum») in Rom.

	25., Sonntag	St. Gallen-St. Georgen Gossau Paulus Rorschach	Gossau Andreas
Juli	1., Samstag	St. Gallen-Neudorf Buchs/Grabs	St. Gallen-Halden Sennwald
	2., Sonntag	St. Gallen-St. Fiden Wattwil	Kirchberg

Er hat schon Urlaubsvertretungen in Deutschland und Österreich gemacht und spricht sehr gut deutsch (auch italienisch). Die Erlaubnis seines Bischofs liegt vor. Interessenten melden sich bitte direkt bei Pfr. Wochna an obgenannter Adresse.

## Bistum St. Gallen

### ■ 4. Diözesanforum kirchliche Jugendarbeit

«Welchen Gottesdienst braucht die Jugend?» – diese Frage steht als zentrales Thema auf dem Programm des 4. Diözesanforums kirchliche Jugendarbeit, zu dem auf Mittwoch, den 8. März 1995, 16.00 Uhr in die Kirche und ins Pfarreiheim St. Fiden in St. Gallen eingeladen wird. Beantworten soll die Frage Philipp Harnoncourt, Professor für Liturgiewissenschaft in Graz. Angesprochen sind die in der Diözese tätigen Jugendseelsorger und -sorgerinnen, darüber hinaus die übrigen Seelsorger, die Kirchenverwaltungs- und die Pfarreiräte. *Informationsstelle*

## Bistum Sitten

### ■ Kirchliche Kunst

Zu verkaufen: 1 Kreuzweg, 14 Ölgemälde 83/63 cm. Ungerahmt, 18./19. Jahrhundert, aus Savoyen (Nähe Genf), in gutem Zustand. Preis: Fr. 42.000.–. Die Bilder sind ausgestellt bei Madame Michèle Cornuz, 1242 Peney-Satigny, Telefon 022-753 11 69.

*Michel Maret,*  
Präsident der diözesanen  
Kunstkommission

## Verstorbene

### Hans Loretz, Pfarrer, Schattdorf

Am 7. Februar 1994 haben die Pfarrei Schattdorf und eine grosse Zahl geistlicher Mitbrüder Pfarrer Hans Loretz auf seinem Weg

zum Priestergrab begleitet. Wenn wir heute Rückschau halten auf sein Leben und Wirken, sei zu Beginn ein kleiner Vergleich erlaubt. Sein Leben scheint uns eingespannt zwischen die Nüchternheit des Urner Granits und die Sinnenfreude des Barock. Das passt zum Herkunftsort und zu den Stätten seines Wirkens.

In Wassen – mit dem berühmten Kirchlein auf dem Hügel über dem Dorf – wurde Hans Loretz am 27. Juli 1914 geboren. Sein Zwillingbruder Alois lebte nur zwei Tage; Hans aber war zäher als die Gerüchtemacher im Dorf glaubten, die das Kindergab gar nicht erst zuschütten mochten. Er hatte etwas von der Widerstandskraft und der Verslossenheit des Gotthardgranits geerbt. Wie man damit umgehen musste, wussten seine Eltern Karl und Bertha Loretz-Gamma sowohl von der Herkunft wie vom Geschäft her, das sie führten. Sie durften auch darauf vertrauen, dass zum Granit im Steinbruch auch Sinn und Gespür für Form und Gestalt kamen. Dafür war der kunstsinnige Onkel von Hans, der bekannte Bürgler Pfarrer Julius Loretz so etwas wie Garant und Berater. Dass Gespür und Wissen sich später in den Bereich des Barock hinein entfaltet, hat gewiss mit den Orten zu tun, in denen Pfarrer Hans Loretz wichtige Lebenssituationen verbracht hat: Wassen, Isenthal und Schattdorf.

Der feste Wille, Priester zu werden, führte den talentierten Wassner Bürger nach der Primarschule in die Kollegien Engelberg und Disentis. Dort schloss er im Jahr 1936 die Mittelschule mit der Matura ab. Zeit lebens freute er sich darüber, dass ihm in Griechisch – üblicherweise nicht gerade das Lieblingsfach der Studenten – eine blanke Sechse gelungen war. Im Priesterseminar Chur führte er dann die Studien weiter. Am 7. Juli 1940 wurde Hans Loretz zusammen mit 23 andern Diakonen zum Priester geweiht. Vierzehn Tage später feierte er mit dem ganzen Dorf und vielen auswärtigen Gästen seine festliche Primiz in der Pfarrkirche von Wassen. Hans war übrigens nicht der einzige aus der grossen Loretz-Familie, der sein Leben dem Evangelium und dem Reich Gottes weihte. Eine seiner Schwestern trat in die Kongregation der Schwestern vom Heiligen Kreuz ein und trug später als Schwester Pia Regina die Last der Provinzoberin in Südafrika.

Im Spätsommer 1940 begann Hans Loretz sein Wirken als Pfarrhelfer und Sekundarlehrer im Isenthal. Als er sich beim Schulrat vorstellte, soll die Tatsache, dass er nicht nach dem Lohn fragte, besonders positiv vermerkt worden sein. Im Jahr 1946 wurde Hans als Pfarrhelfer nach Schattdorf gerufen. Acht Jahre lang war er sozusagen die rechte Hand von Pfarrer Martin Muheim. Er erwarb sich das Vertrauen und die Zuneigung des Pfarreivolkes, das ihn dann am 13. April 1954 einhellig zum Pfarrer des Lands-

gemeindedorfes wählte. Die feierliche Pfarrinstallation erfolgte am 9. Mai. Damit begann sein langes und segensreiches Pfarrerwirken in Schattdorf.

In allem, was Hans Loretz unternahm, war er ganz Seelsorger. Die Seelsorge war sein erstes und grösstes Anliegen. Er besass die Gabe des väterlich-freundlichen Zuspruchs im Beichtstuhl; er wusste Kindern zu helfen, die nachts unruhig wurden und den Schlaf nicht mehr fanden; er verstand sich bestens mit den Erstkommunikanten, während er mit den Schülern der Oberstufe nicht immer gleich gut zu Rande kam. Er besass die Fähigkeit, Mitfreude zu finden in frohen Stunden und mittragen zu können im Leid. In allem blieb Pfarrer Loretz aber ein zurückhaltender, eher introvertierter Mensch. Wenn der damalige Kirchenratssekretär Hans Arnold zum Priesterjubiläum im Jahr 1990 schrieb, die «Freude am Herrn» dürfte oft überlagert gewesen sein von Sorgen und Belastung, hat er die Sache wohl richtig gesehen. Hans Loretz liess sich freilich nicht allzuviel anmerken; mit leisem Humor schob er manche Unannehmlichkeit zur Seite. Schmunzelnd pflegte er zu erzählen, der Introitus am Kilbi-Sonntag in der ersten Messe, die er in Schattdorf feierte, hätte begonnen mit «terribilis est locus iste» – gar erschreckend ist dieser Ort – und nun hätte er es doch über 40 Jahre ausgehalten.

«Aushalten» ist freilich das falsche Wort – «gestalten» wäre richtiger. Seiner Initiative und seiner Weitsicht hat die Kirchgemeinde Schattdorf viel zu verdanken. Kaum hatte Hans Loretz seinen Posten als Pfarrhelfer angetreten, unterstützte er als Präses die sehr aktive Jungmannschaft und half beim Bau des grosszügigen Vereinshauses. In den Jahren 1958/59 wurde die Pfarrkirche umfassend restauriert – für Pfarrer Loretz eine gute Gelegenheit, seinen Kunstsinne zu schärfen und zu entfalten. 1962 hob man die Crivelli-Kapelle auf das Niveau der heutigen Gotthardstrasse und unterzog sie einer Renovation. Im Jahr 1964 durfte Pfarrer Loretz das neue Pfrundhaus einweihen. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er auch der Kapelle auf dem Haldi; 1969 erhielt sie ein neues Dach, 1987 wurde sie isoliert und neu verkleidet. Ferner liess er die Waldbruderkapelle im Bannwald und die verschiedenen religiösen Wegzeichen mehrmals instand stellen. 1971 konnte er in den neuen Pfarrhof einziehen. Als Mitglied der Planungskommission hat er diesen Neubau entscheidend gefördert und geprägt. Er trug auch Sorge um die Erhaltung der Lourdesgrotte, kümmerte sich um die Friedhofkapelle, die Neugestaltung des Kirchplatzes und die Erhaltung des schönen Treppenaufgangs zur Pfarrkirche. Was an Arbeit, an geduldiger Kleinarbeit, hinter einem solchen Werk steht, kann sich jeder ausrechnen, der auch schon mit Restaurationen oder Neubauten zu tun hatte.

Das lange Wirken von Pfarrer Loretz fiel in eine Zeit des Umbruchs auf verschiedenen Ebenen. Als er 1946 nach Schattdorf kam, zählte die Gemeinde etwa 2000 Einwohner; heute sind es über 4800. Das stark landwirtschaftlich geprägte Gebiet wandelte sich langsam zur industriell ausgerichteten Wohngemeinde. Zum wirtschaftlichen und sozialen Wandel kam das

## VERSTORBENE / NEUE BÜCHER

Konzil mit einem neuen Kirchenbild, mit veränderter Liturgie, mit einem neuen Amtsverständnis. Pfarrer Loretz verhielt sich eher reserviert. Sein: «Gäll, da gsehmer de eppä» war typischer Ausdruck seiner Vorsicht. Wenn in andern Pfarreien etwas eingeführt wurde oder wenn es sich gar bewährt hatte, dann zog Pfarrer Loretz nach. So brauchte er niemand mit Experimenten zu verunsichern. Lehrer Karl Gisler, der jahrzehntlang mit Pfarrer Loretz zusammengearbeitet hat, stellt in diesem Zusammenhang fest: Grosse Freude hatte der Pfarrer, als der Jodelklub Bärblüemli erstmals die Jodlermesse sang. Als dann diese Messe einst gar im Petersdom erklang, meinte Hans Loretz trocken: «Da sind miär einisch vor Rom chu».

So gingen die Jahre ins Land, ausgefüllt mit Arbeit und Gebet. Pfarrer Loretz begann die Last des Alters zu spüren. Er fühlte sich aber seiner Pfarrei und seiner Aufgabe verpflichtet, bis auch die geistigen Kräfte nachliessen. Im Jahre 1990 übergab er das Amt seinem Nachfolger Bruno Werder. Zusammen mit seiner Schwester Hedy zog er sich in die ehemalige Pfarrhelferwohnung zurück. Als Hedy im Januar 1991 unerwartet schnell starb, wurde es noch stiller um den alten Pfarrer. Die Verwandten, die Nachbarn, die Lehrschwestern kümmerten sich in herzlicher Weise um ihn – aber Pfarrer Loretz nahm immer weniger wahr, was um ihn herum geschah. Nachdem er im Herbst und im Vorwinter längere Zeit im Spital war, durfte er nach Schattdorf zurückkehren; er fand Aufnahme und Pflege im Betagtenheim. Ungefähr eine Woche vor seinem Tod hatte er nochmals einen hellen Augenblick, erkannte seine Betreuerinnen und die Besucher und fragte langsam, ob ihn der Herrgott eigentlich nicht holen wolle. Jetzt hat er ihn geholt, heimgeholt in den ewigen Frieden. Wir wollen dem Herrgott danken für einen pflichtbewussten und eifrigen Seelsorger, für einen treuen Mitbruder, für einen gewissenhaften und einfachen Mitmenschen.

Josef Suter

## Neue Bücher

### Das Erste Vatikanische Konzil

Klaus Schatz, *Vaticanum I 1869–1870*. Band III: Unfehlbarkeitsdiskussion und Rezeption = Konziliengeschichte. Herausgegeben von Walter Brandmüller, Reihe A: Darstellungen, Ferdinand Schöningh, Paderborn 1994, 358 Seiten.

Mit diesem dritten Band findet dieses grundlegende Werk seinen Abschluss. Was für die zwei vorangehenden Bände anerkennend festgestellt wurde (SKZ 161 [1993] Nr. 37, S. 501, und 163 [1995] Nr. 5, S. 73 f.), trifft auch für den Abschluss zu. Es ist eine Darstellung des Ersten Vaticanums, die objektiv und ausgewogen im Urteil den Konzilsverlauf darstellt. Klaus Schatz gelingt es, Distanz und Nähe bruchlos zu verbinden. Diese Kunst der Objektivität kommt besonders im ersten Teil dieses Bandes zum Tragen, wo das Konzil seinem

Höhepunkt zusteuert und dann durch die für Frankreich schmerzliche Entwicklung des Deutsch-Französischen Krieges ein jähes Ende findet und in seinen eklesiologischen Aussagen unvollkommen bleibt. Die letzten hochsommerlichen Wochen hatten die Konzilsväter im Ertragen der schmachthenden Hitze an die Grenzen ihrer Kräfte gebracht. Klaus Schatz sucht in dieser hochempfindlichen Endphase den profilierten Protagonisten der Majorität und Minorität gerecht zu werden.

Bemerkenswert ausgewogen ist eine abschliessende Würdigung des Konzilspapstes Pius' IX. Für dieses Charakterporträt ist man besonders dankbar, da Pio Nono noch immer von der Parteiengunst oder -ungunst hin und her gerissen wird. Klaus Schatz wägt ab und überlässt das Urteil dann dem Leser, der nun immerhin so weit orientiert ist, dass er weiss, dass man mit starken, holzschnittartigen Strichen in schwarz/weiss diesem Papst kaum gerecht werden kann.

Der zweite Teil des Bandes trägt den Titel «Rezeption und Widerstand». Es geht um die Frage, wie die Konzilslehren in den einzelnen Ländern Mitteleuropas durchgesetzt werden konnten. Da ist von Land zu Land mit sehr verschiedenen Voraussetzungen zu rechnen. In Frankreich waren nach Sédan andere Probleme vordringlich, zudem die Bischöfe der Minorität mit dem Widerstand des eigenen papalistischen Klerus zu rechnen hatten. Die viel dramatischere Situation im Deutschen Reich mit dem Schisma der Altkatholiken und dem verbitterten Kulturkampf findet eine klar konturierte und behutsam wertende Darstellung. Auch die nachkonziliaren Krisen in der Schweiz erhalten eine knappe, aufs Wesentliche beschränkte Darstellung.

Der Autor weist auch nach, wie nach dem Konzil dessen Beschlüsse – das Infallibilitätsdogma nicht ausgenommen – verschieden interpretiert wurden, und dies mit stillschweigender Duldung des Papstes und der Kurie. Man suchte nun, nach dramatischen Polarisierungen und von anderen Sorgen geplagt, Ruhe und Ausgleich. Das hatte im Umfeld des Dogmas einen beachtlichen Pluralismus der Interpretation zur Folge. So war das Dogma, das Klarheit schaffen sollte, in der Interpretation alles andere als klar umrissen.

Das kurze Schlusskapitel stellt eine historische Ortung des heute noch umstrittenen Konzils dar. Es zeigt die kirchenhistorischen Ereignisse von 1869/70 als Versuch einer Standortbestimmung in der nachrevolutionären Welt. Um der Gefahr einer Auflösung der *Societas Christiana* zu begegnen, suchte man sichere Standpunkte und blockartige Geschlossenheit. Die Primats- und Infallibilitätstheologie ist aber heute noch im Fluss.

Leo Ettlin

### Im Gegenwind bestehen

Heinrich Fries, *Glauben im Gegenwind unserer Zeit*. Erfahrungen, Zweifel, Visionen, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1993, 160 Seiten.

Der Altmeister der Fundamentaltheologie und ehemalige Direktor des Institutes für ökumenische Theologie in München hat in den letzten Jahren in einer Gemeinde der Grossstadt das Wort Gottes verkündet. Diese An-

sprachen sind erstaunlich aktuell. Heinrich Fries leidet mit den Menschen, die in dieser kirchlich frostigen Zeit im Gegenwind stehen. Diesen Verunsicherten und von Resignation Bedrohten will der weise und erfahrene Greis Mut machen und sie so stützen, dass sie auch im Gegenwind bestehen können. Heinrich Fries donnert nicht. Polemik liegt dem Weisen, der Distanz zu den Dingen gewonnen hat, fern. Um so mehr fühlt sich der Leser angesprochen, verstanden und umsorgt. Für viele, die im Regen stehen, ein väterliches Geschenk.

Leo Ettlin

#### Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Christian J. Jäggi, Institut für Kommunikationsforschung, Bahnhofstrasse 8, 6045 Meggen

Dr. Niklaus Oberholzer, Brunnmattstrasse 16, 6048 Horw

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Dr. Christoph Stückelberger, Stöckenackerstrasse 26/A3, 8046 Zürich

Josef Suter, Pfarrer, 6454 Flüelen

#### Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

#### Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.

Maihofstrasse 74, 6006 Luzern  
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern  
Telefon 041-39 53 27, Telefax 041-39 53 21

#### Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor  
Lindendfeldsteig 9, 6006 Luzern  
Telefon 041-51 47 55

Urban Fink, lic. phil. et theol.  
Postfach 7231, 8023 Zürich  
Telefon 01-262 55 07

Josef Wick, lic. theol., Pfarrer  
Rosenweg, 9410 Heiden  
Telefon 071-91 17 53

#### Redaktioneller Mitarbeiter

Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can.  
Lindauring 13, 6023 Rothenburg  
Telefon 041-53 74 33

#### Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Maihofstrasse 74  
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern  
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

#### Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.– zuzüglich MWST,  
Ausland Fr. 115.– zuzüglich MWST und  
Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);  
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–  
zuzüglich MWST;  
Einzelnummer: Fr. 3.– zuzüglich MWST und  
Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.



### Die Katholische Kirchgemeinde St. Peter und Paul, Sarnen

sucht auf 1. Juli 1995 oder nach  
Vereinbarung

## Mitarbeiter/-in

für Katechese und Jugendarbeit

Ihre möglichen Arbeitsbereiche sind:

- Religionsunterricht auf der Mittel- und/oder Oberstufe
- Verbandsjugendarbeit
- Erwachsenenbildung
- je nach eigener Motivation und Möglichkeiten

Wir erwarten:

- Diplom als Katechet/-in oder als Lehrer/-in
- Teamfähigkeit
- kontaktfreudige Persönlichkeit
- Flexibilität

Wir bieten:

- 50-100-%-Stelle (oder Job-Sharing)
- Pfarreiteam im Aufbruch
- Lohn- und Sozialleistungen gemäss den Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Pastoralassistenten, Diplomkatecheten und Katecheten

Weitere Auskünfte erteilt Ruedi Odermatt, Giglenstrasse 8, 6060 Sarnen, Telefon 041-66 04 64.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an Willi Schmidlin, Personalchef, Chapellenmattstrasse 6, 6056 Kägiswil

### Röm.-kath. Kirchgemeinde Aeschi

Für unsere Pfarrei im solothurnischen Wasseramt suchen wir zum baldmöglichsten Zeitpunkt oder nach Übereinkunft einen

## Pfarrer oder Diakon

der unsere Pfarrei leitet, Freud und Leid mit uns teilen will und uns auf dem Weg des Glaubens motiviert und stärkt.

Die Pfarrei zählt ca. 1300 Katholiken und ist, seitdem unser Pfarrer in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist, verwaist.

Nebenamtliche Katechetinnen und weitere engagierte Helferinnen und Helfer unterstützen Sie in Ihrer Arbeit.

Wir laden Sie herzlich ein, mit uns Kontakt aufzunehmen, und freuen uns, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Auskünfte erteilt gerne: Herr Herbert Rinderli, Präsident der Kirchgemeinde Aeschi, Buchenweg 2, 4554 Etziken, Telefon 065-44 25 55

Die Katholische Kirchgemeinde Chur sucht für ihre Sozialdienststelle

## Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter

Aufgabenbereich:

- Beratung und Betreuung von Einzelnen und Gruppen
- Planung und Realisierung von Sozialprojekten
- berufsbezogene Mitarbeit in den Seelsorgeteams, Pfarreiräten und in der Erwachsenenbildung nach Bedarf.

Wir erwarten:

- kirchliches Engagement
- abgeschlossene Ausbildung an einer Schule für Sozialarbeit
- Berufserfahrung und Freude an der Aufbauarbeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit bestehenden Diensten und Gruppen

Anstellungsbedingungen: gemäss Personalverordnung der Kirchgemeinde.

Stellenantritt: 1. Juli 1995 oder nach Übereinkunft.

Anmeldungen: an den Vorstand der Katholischen Kirchgemeinde Chur, Sekretariat Tittwiesenstrasse 8, 7000 Chur; für nähere Auskünfte Telefon 081-24 77 24

Die röm.-kath. Pfarrei Goldau (SZ)

sucht auf den Schulanfang 1995/1996

## Katechetin oder Katecheten

Da unsere bisherige geschätzte Katechetin auf Ende des laufenden Schuljahres ins Pensionsalter tritt, suchen wir bis Mitte August 1995 eine geeignete Persönlichkeit, die den Dienst an der religiösen Bildung und Formung unserer Kinder weiterführt.

**Aufgabenbereiche:**

- Erteilen von Religionsunterricht (Primarschulstufe)
- In Absprache mit dem Pfarreiteam:
  - Gestaltung von Schüler- und Familiengottesdiensten
  - Begleitung und Gestaltung voreucharistischer Gottesdienste
  - Mitarbeit bei der Jugendbetreuung

Wir erwarten abgeschlossene katechetische Ausbildung. Verwurzelung im christlichen Glauben, kirchliches Engagement. Da unsere bisherige Katechetin allenfalls bereit ist, weiterhin einige Religionsstunden zu erteilen, **ist auch eine Teilzeit-Anstellung möglich.**

**Besoldung:**

Gemäss Personalverordnung der Kirchgemeinde.

Weitere Auskünfte erteilt gerne: Josef Fritsche, Pfarrer, Kath. Pfarramt, 6410 Goldau, Telefon 041-82 11 65. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an die obige Adresse zu richten

**Katholische Kirchgemeinde Näfels**

Für unsere Pfarrei St. Hilarius – umfassend die Gemeinden Näfels/Näfelsberg, Mollis, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn – suchen wir zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams auf Beginn des neuen Schuljahres im August 1995 oder nach Vereinbarung einen/eine

**Katecheten/-in oder Pastoralassistenten/-in**

Aufgabenbereiche:

- Religionsunterricht
- pfarreiliche Jugendarbeit
- Mitgestaltung von Gottesdiensten
- Mitwirkung in der Erwachsenenbildung
- weitere Aufgaben je nach Begabung und Freude

Wir bieten zeitgemässe Besoldung und Sozialleistungen.

Auskunft erteilt gerne Pfarrer Martin Mätzler, Telefon 058 - 34 21 43.

Bewerbungen bitte an Kurt Scherrer, Kirchenpräsident, Sonnenweg 35, 8752 Näfels

**Röm.-kath. Landeskirche Nidwalden**

Die Arbeitsstelle der röm.-kath. Landeskirche Nidwalden umfasst die Ressorts Jugendseelsorge, Katechese, kirchliche Erwachsenenbildung, Firmung ab 18 und Pastoralplanung. Zu unseren drei Stelleninhabern suchen wir auf Herbst 1995 (oder nach Vereinbarung) eine(n)

**Mitarbeiter/-in**

(Teilpensum zu 50%)

**für die Ressorts Jugendseelsorge und Firmung ab 18**

Aufgabenbereiche:

- Leitung des Ressorts Firmung ab 18 als verantwortliche Person
- hauptsächliche Mitarbeit im Ressort Jugendseelsorge
- Mitarbeit in den anderen Ressorts (Erwachsenenbildung, Pastoralplanung und Katechese)

Anforderungen:

- Aufgeschlossenheit und Teamfähigkeit
- Eigeninitiative und Flexibilität
- Theologe/-in oder Katechet/-in
- Praxiserfahrung in einer Pfarrei

Für zusätzliche Auskünfte oder für eine erste persönliche Kontaktaufnahme steht Ihnen Freddy Businger, Arbeitsstelle der röm.-kath. Landeskirche NW, Bahnhofstrasse 5, 6370 Stans, Telefon 041 - 61 74 47, gerne zur Verfügung.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis am 13. April 1995 an den Präsidenten der Kommission Arbeitsstelle der röm.-kath. Landeskirche NW, Walter Waser-Gyr, Dörfli, 6386 Wolfenschiessen

**Ich suche...**

...auf Sommer oder Herbst 1995 eine Nachfolgerin, einen Nachfolger für eine herausfordernde und interessante

**Katechetenstelle**

im Seelsorgeverband Taminatal (Pfäfers-Valens/St. Galler Oberland). Aufgrund der positiven Erfahrungen in meiner ersten Katechetenstelle möchte ich nochmals die Schulbank drücken und mein Theologieweiterbildungsstudium in Angriff nehmen.

Es liegt mir persönlich am Herzen, dass Du jemand bist, der/die sich wohlfühlt in einem Seelsorgeverband mit zwei Bergpfarreien und sich vor allem für offene und gruppenorganisierte Jugendarbeit, Katechese (v. a. Oberstufe) mit Projektunterricht (höchstens 7 Stunden) und Gesprächsseelsorge interessiert. Du kannst ein neues, durch die Jugendlichen selber ausgebauten Jugendzentrum (400 m<sup>2</sup>), eine begeisterungsfähige Pfarreigemeinde voraussetzen. Geschätzt wird Deine Mitarbeit (v. a. Jugend- und Schülergottesdienste) und Dein selbständiges Arbeiten.

Der Seelsorgeverband ist offen für Deine Schwerpunkte und freut sich, wenn Du Mentalität, Freuden und Sorgen einer sehr offenen und sympathischen Bergbevölkerung versteht und teilen möchtest.

Gerne erteile ich Dir Auskünfte auf Deine Fragen und freue mich, wenn Du Dir einmal alles aus der Nähe ansehen möchtest. Albert Wicki, Katechet, Ausserdorf, 7312 Pfäfers (SG), Telefon 081 - 302 65 23.

Für weitere Informationen steht Dir auch Herr Pfarrer Eugen Boppart, Telefon 081 - 302 19 36, gerne zur Verfügung.

Anstellung und Besoldung richten sich nach dem Reglement des Katholischen Administrationsrates St. Gallen.

Bewerbungen bitte an: Herrn Othmar Kohler, Kirchgemeindepräsident, Wart, 7312 Pfäfers, Telefon 081 - 302 29 49

**Röm.-kath. Kirchgemeinde Tinizong (GR)**

Zu verkaufen

**1 Altartisch**

Eiche, Tischplatte 180/80 cm, Höhe 90 cm

**1 Ambo**

Eiche, Höhe bis zum Schrägpult 119 cm, Schrägpult siebenmal verstellbar, Schräghöhe 24 cm

**1 Speicherofen**

in gutem Zustand, 78/65/26 cm, 3 × 380 V

Anfragen sind zu richten an Casper Dosch, Kassier, 7453 Tinizong, Telefon 081-74 12 20



Rauchfreie

## Opferlichte

in roten, farblosen oder bernsteinfarbenen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen. Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt und können mehrmals nachgefüllt werden.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!

HERZOG AG

KERZENFABRIK SURSEE  
6210 Sursee      Telefon 045 - 21 10 38



**Römisch-Katholische Gesamtkirchgemeinde  
Biel – Pfarrei Sta-Maria – Pfarrei Christ König**

Zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams suchen wir

## 1 vollamtliche(n) Katechetin/Katecheten

(100 Stellenprozente, nach Absprache)

Das Aufgabengebiet umfasst im wesentlichen folgende Bereiche:

- Religionsunterricht
- Jugendarbeit
- Mithilfe in den Gottesdiensten und in der allgemeinen Pfarreiseelsorge nach Absprache und Eignung.

Wir freuen uns auf:

- initiative, einsatzfreudige, teamfähige Persönlichkeit, die für die Katechese und die Jugendarbeit das entsprechende Flair und die nötige Ausbildung hat.

Wir bieten:

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- Anstellung und Besoldung nach den Richtlinien der Gesamtkirchgemeinde Biel.

Stellenantritt: auf das Schuljahr 1995/96.

Bewerbungsunterlagen an die Pfarrei Sta-Maria, Jura-  
vorstadt 47, 2502 Biel.

Auskunft: Herr Pfarrer Leonz Gassmann, Telefon 032-  
22 62 72, oder Herr Pfarrer Erich Pickert, Telefon 032-  
41 45 50



**Die Katholische Kirchengemeinde  
St. Peter und Paul, Sarnen**

sucht auf 1. Juli 1995 oder nach  
Vereinbarung

## Mitarbeiter/-in

für das Seelsorgeteam

Wir erwarten:

- Ausbildung als Theologe/-in oder Diplomkatechet/-in
- Teamfähigkeit
- offene Persönlichkeit

In Absprache weitere mögliche Arbeitsbereiche:

- Mitarbeit in Liturgie und Seelsorge
- Teilpensum Katechese
- Teilpensum Jugendarbeit
- weitere pastorale Aufgaben je nach Eignung und Neigung

Wir bieten:

- 100-%-Stelle (Job-Sharing möglich)
- offenes Pfarreiteam
- Lohn- und Sozialleistungen gemäss den Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Pastoralassistenten, Diplomkatecheten und Katecheten

Weitere Auskünfte erteilt Wolfgang Broedel, Bün-  
tenstrasse 20, 6060 Sarnen, Telefon 041- 66 77 63

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an Willi  
Schmidlin, Personalchef, Chapellenmattstrasse 6,  
6056 Kägiswil

### In eigener Sache: Zufriedene Inserenten

Die Fachpresse ist auch im Inseratenteil zielgruppenorientiert. Ob die Inseratenwerbung – zum Beispiel in der SKZ – aber ankommt, erfährt ein Inserent am unmittelbarsten, wenn Sie sich darauf beziehen. Zugleich leisten Sie der SKZ einen guten Dienst, denn auch wir sind auf zufriedene Inserenten angewiesen.

täglich:  
6.20 bis 6.40 Uhr  
20.20 bis 20.40 Uhr  
MW: 1530 kHz  
KW: 6245/7250/9645 kHz



**Die drei  
katholischen  
Jugendzeitschriften**

Arbeitsgemeinschaft  
der Katholischen Kinder-  
und Jugendpresse  
(AKJP)  
Postfach  
6000 Luzern 5

## Osterkerzen und Heimosterkerzen

mit zusammenpassenden Verzierungen in traditioneller und moderner Ausführung. Preisgünstig. Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen.

**LIENERT KERZEN**

Einsenden an  
Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik  
8840 Einsiedeln, Telefon 055-53 23 81  
Senden Sie mir Abbildungen mit Preisen

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

AZA 6002 LUZERN

77

0007531  
Herrn Th. Pfammatter  
Buchhandlung  
6060 Sarnen

9/2. 3. 95